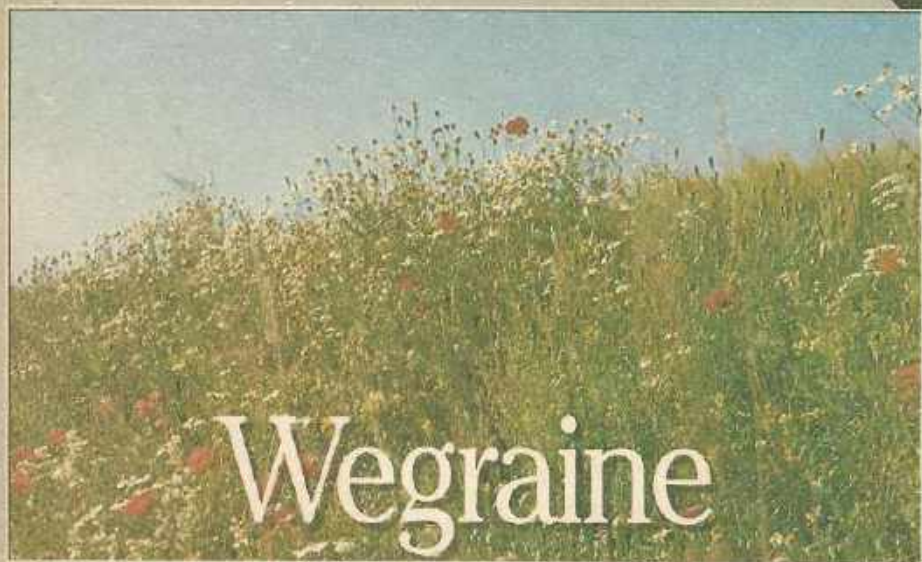


**BEISPIEL**

DER  
NIEDER-  
SÄCHSISCHE  
UMWELTMINISTER



Wegraine

wiederentdecken

**Titeffoto:**

Blumenreiche Flächen bieten vielen Insekten einen günstigen Lebensraum und besonders den Bienen und Hummeln eine ideale Weide. Als Folge von Biozideinsatz auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist häufig nur noch am Wegrand Platz für Nährpflanzen von seltenen Insekten (z. B. Falter). Auch die Anlage von Kokons, z. B. von Spinnen, ist nur hier noch möglich.

Massenblüher verleihen den Rainen je nach Jahreszeit kennzeichnende Farben. Die Bilanz der gefährdeten Gefäßpflanzen in Niedersachsen ist erschreckend und alarmierend. Von der Gesamtsippenzahl (1852) sind 41 % landesweit gefährdet.

Foto: Uphues

# **Wegraine wiederentdecken**

## **Anleitung und Appell zur naturnahen Gestaltung und Pflege der Agrarlandschaft**

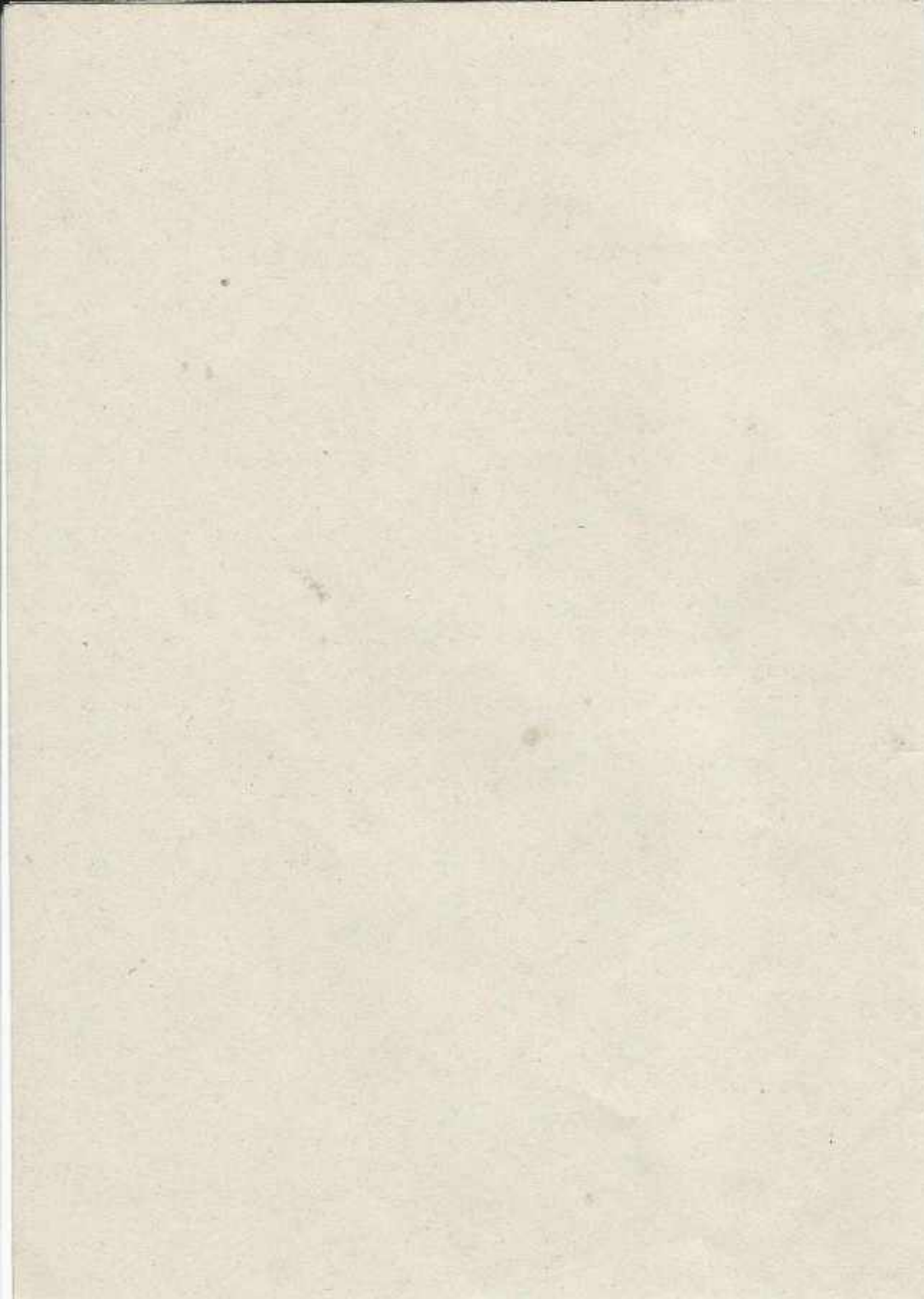
gemeinsam herausgegeben von:

- Niedersächsischer Landvolkverband
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Niedersächsischer Umweltminister

in Zusammenarbeit mit

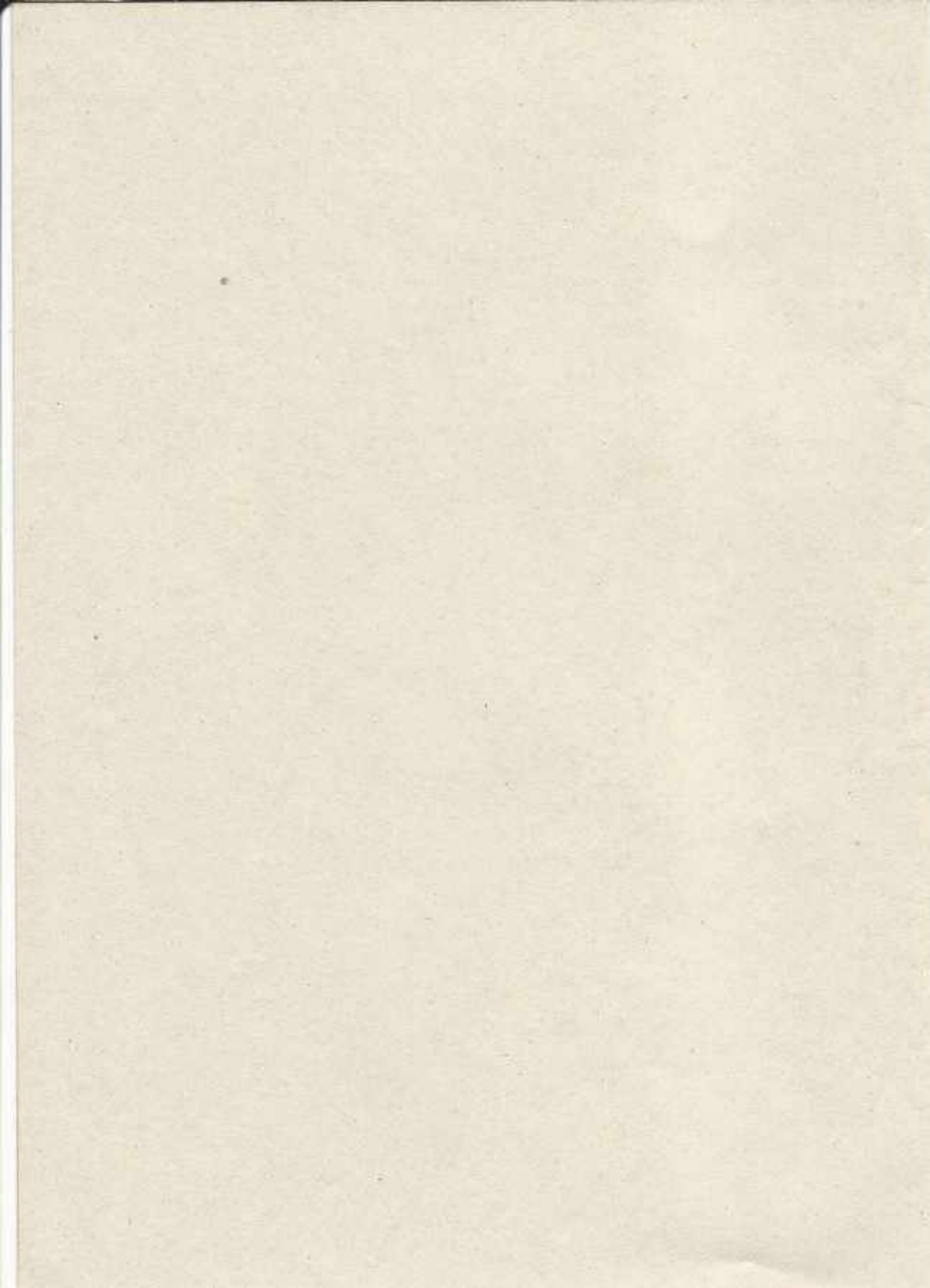
- Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.

Hannover, November 1988



# Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort .....	5
1. Die Bedeutung von naturnahen Wegrainen für Naturschutz und Landwirtschaft .....	7
2. Rechtsfragen der Nutzung von Wegerändern .....	14
3. Feststellung der Eigentumsverhältnisse an Wegerändern .....	20
4. Planung und Durchführung der naturnahen Umgestaltung von Wegerändern .....	24
5. Finanzierung der Maßnahmen .....	32
6. Beispiele in Niedersachsen .....	34
7. Literaturhinweise .....	41
8. Kontaktadressen .....	43



## Vorwort

Unsere Landschaften haben ihre Gestalt in den letzten 100 Jahren erheblich verändert. Die Ursache dafür sind vor allem die Entwicklungen der Technik und die dadurch auch in der Landwirtschaft veränderten Arbeits- und Lebensformen. Diese Veränderungen haben sich langsam und in kleinen Schritten vollzogen. Das wird uns häufig erst im Vergleich über lange Zeiträume klar. So üben ältere Bilder der Agrarlandschaft heute auf die meisten Menschen einen besonderen Reiz aus. Es ist die kleinteilige Feldflur, von Wegrainen mit Wildblumen, Büschen, Hecken und Baumreihen durchzogen, die uns anspricht.

Im Vergleich dazu hat die Agrarlandschaft unserer Tage zumeist ein monotones Gesicht. Wir nehmen dies hin, weil sich die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft gründlich geändert haben: die Höfe sind größer geworden, die Mechanisierung ist fortgeschritten. Die schwierige wirtschaftliche Lage läßt den Landwirten heute zumeist weder Zeit noch Geld für „Denkmalschutz“ in der Natur.

Über die ästhetische Verarmung hinaus haben wir in den letzten Jahren Erkenntnisse vor allem über die funktionalen Verluste unserer Landschaft gewonnen: den Artenschwund bei Tieren und Pflanzen. Die Verluste haben sich inzwischen so stark beschleunigt, daß wir um die Zukunft vieler Arten, aber auch ganzer ökologischer Systeme besorgt sein müssen. Die Eingriffe des Menschen in die Natur zeigen hier Wirkungen, die langfristig sogar seine eigene Existenz in Frage stellen können.

Ein wichtiger Grund für den Artenschwund – das ist wissenschaftlich hinreichend bewiesen – ist der Verlust

an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Ganz wichtig für eine Vielzahl von seltenen Pflanzen- und Tierarten sind Wegraine. Sie sind Lebensraum und Wanderstrecke zwischen anderen Lebensräumen, heute allgemein als „Biotop“ bezeichnet. In dieser Funktion tragen sie dazu bei, daß die verschiedenen Teile einer Landschaft in biologischen Austausch miteinander treten und daß beeinträchtigte Biotop wiederbesiedelt werden können.

Wie läßt sich nun erreichen, daß wieder mehr Wegraine in Niedersachsen entstehen? Diese Broschüre zeigt dafür zwei naheliegende Wege auf, die schnell und wirksam zugleich beschränkt werden können:

- zum einen müssen Wegeränder wieder die Möglichkeit bekommen, sich naturgemäß zu entwickeln; dazu gehört, daß sie von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verschont werden, damit sich artenreiche Wildkräutersäume bilden können. Wo es nötig ist, sollen Hecken, Büsche und Baumreihen gepflanzt werden;
- zum anderen müssen Wegeränder, die nach dem Kataster zum Weideland gehören, die aber im Laufe der Zeit als Ackerland genutzt worden sind, wieder zu Wegrainen umgewandelt werden. Hier müssen die Achtung für die – im doppelten Sinn – Grenzen des Eigentums und für die Entfaltung der Natur wieder in Einklang gebracht werden.

Die beschriebene Aufgabe verlangt Initiative und Ausdauer. Die Beschäftigung mit den Problemen in der Praxis zeigt, daß sich auch dann, wenn bei allen Beteiligten Einsicht vorhanden ist, eine Menge Fragen im Detail stellen. Deshalb sind nützliche Informatio-

nen zu diesem Thema in dieser Broschüre zusammengefaßt worden. Sie gibt für Landwirte, Gemeinden, Politiker, Umweltverbände und naturinteressierte Bürger Antworten auf Rechtsfragen sowie Tips zu Planung, Organisation und Finanzierung.

Die Herausgeber danken den niedersächsischen Gemeinden, die bereits beispielgebend auf diesem Gebiet tätig geworden sind, dafür, daß sie mit ihrer Erfahrung an der Entstehung der Broschüre mitgewirkt und damit deren Nutzen für die Arbeit vor Ort gesichert haben.

Die Herausgeber wünschen, daß die-

ser Aufruf eine Vielzahl von Aktivitäten der Wiederentdeckung und Wiederherstellung von Wegrainen in Niedersachsen auslöst. Besonders die Städte und Gemeinden sind aufgefordert, darauf zu achten, daß die in ihrer Obhut liegenden Flächen nicht mißbräuchlich genutzt werden. Sie sollten im Interesse der Umweltvorsorge bei der naturnahen Gestaltung „ihrer“ Wegraine mit gutem Beispiel vorangehen.

Wenn wir in wenigen Jahren alte mit neuen Landschaftsbildern vergleichen werden, hoffen wir feststellen zu können, daß sich unsere Agrarlandschaft in Gestalt wie in ökologischer Funktion entscheidend verbessert hat.

*Friedrich Rode*

Der Präsident  
des Niedersächsischen  
Landvolkverbandes

*Ursula Flietz*

Die Präsidentin  
des Niedersächsischen  
Städtetages

*Hans Loeslage*

Der Präsident  
des Niedersächsischen  
Städte- und Gemeindebundes

*Herrn. Püf*

Der Niedersächsische Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

*Herrn. Kemmer*

Der Niedersächsische  
Umweltminister



# 1. Die Bedeutung von naturnahen Wegrainen für Naturschutz und Landwirtschaft

## Zum Begriff 'Wegrain':

Raine sind nicht oder nur wenig genutzte, überwiegend gehölzfreie schmale Streifen zwischen landwirtschaftlich oder anderweitig genutzten Flächen oder zwischen Bewirtschaftungsgrenzen und Wegen. Im letzten Fall sprechen wir von Wegrainen.

Raine sind seit Beginn der landwirtschaftlichen Nutzung Bestandteil der Kulturlandschaft. Sie wurden als Vorgewende, als Grenzeinrichtung, zum Abstellen von Pferd und Wagen, zum Ablegen von Lesesteinen und – speziell in ihrer Funktion als Trennlinie zwischen Äckern – zum Begehen während der Vegetationsperiode benutzt.

Wegraine sind typische Vertreter der sogenannten Saumbiotope. Dazu gehören: Hecken, Baumreihen, Hohlwege, Gräben und Grabensäume, Steinriegel, Trockenmauern, Gras- und Krautraine. Naturnahe Wegraine tragen in der Regel Gras- und Krautbewuchs, Elemente der anderen Saumbiotope (z.B. der Hecken und Baumreihen) können hinzukommen.

## Der Rückgang der Saumbiotope als Problem des Naturschutzes:

Mit der Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung wurden und werden Saumbiotope beseitigt. Wegraine verschwinden aus der Landschaft, indem sie landwirtschaftlich genutzt, d.h. in der Regel „überackert“ werden. Verbleibende Wegraine sind in ihrer ökologischen Funktion gemindert, indem sie – absichtlich oder unabsichtlich – in die Behandlung der Nutzflächen mit Pflanzenschutzmitteln

einbezogen oder auch geschottert oder gar gepflastert und geteert werden. Auch der Eintrag von Düngemitteln nimmt ihnen die Chance, sich in naturnaher Zusammensetzung der Pflanzenarten zu entwickeln. Häufiges Mähen, Abbrennen und Befahren als Vorgewende sind weitere Einwirkungen, die einzeln oder im Zusammenwirken üppig blühende Wegraine in kümmerliche artenarme Streifen verwandeln, so daß sie als Lebensraum wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere kaum noch Bedeutung haben.

Die auch als „Ausräumen der Landschaft“ bezeichnete Vernichtung der Saumbiotope hält an. Neben der Vergiftung und Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft, der großflächigen Umwandlung naturnaher Lebensräume und der Intensivierung der Acker-, Wiesen- und Weidenutzung ist die Vernichtung der Saumbiotope eine wesentliche Ursache für den dramatischen Rückgang unserer Pflanzen- und Tierwelt.

## Die Bedeutung der Wegraine im Naturhaushalt:

Saumbiotope – zu denen auch die Wegraine gehören – sind keineswegs Landschaftselemente, die nur in der Kulturlandschaft vorkommen. Auch die Naturlandschaft weist Saumbiotope auf.

Ein Beispiel ist die von Sträuchern und vereinzelt Bäumen bewachsene Randzone der Hochmoore. Hier, im Übergangsbereich vom Hochmoor zum umgebenden Wald, durchdringen

sich diese beiden Lebensraumtypen. Ein **neuer Lebensraumtyp** entstand, in dem Tier- und Pflanzenarten des Moores und des Waldes leben.

Charakteristisch für Saumbiotop ist der kleinräumige Wechsel der Umweltbedingungen wie z.B. Temperatur-, Feuchte-, Wind- und Lichtverhältnisse. Dieser **Abwechslungsreichtum** der Lebensbedingungen auf engem Raum ermöglicht es, daß Arten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen und in verschiedenen Lebensabschnitten (z.B. Raupen- und Falter-Stadium) miteinander vergesellschaftet leben können. So weisen Wegraine eine vielseitig zusammengesetzte Pflanzen- und Tierwelt durch Kombination von Arten der Trockenrasen, Wiesen, Weiden, Ruderalfluren, Äcker, Hecken und Waldränder auf.

Die Wirkung naturnaher Wegraine im Naturhaushalt reicht weit über die von ihnen eingenommene Fläche hinaus. Wegraine bieten:

- Nahrung (z.B. Pollen, Nektar, Samen, grüne Pflanzenteile);
- Wohn- und Nistplatz (z.B. für Säugetiere, Vögel, Reptilien);
- Deckung für Tiere vor Beutegreifern (z.B. Rebhühner);
- Fluchtmöglichkeit bei Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen;
- Überwinterungsmöglichkeit (z.B. für Insekten in trockenen Pflanzenteilen);
- Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere, wie sie in der intensiv genutzten Kulturlandschaft nur noch selten zu finden sind (in vielen Gebieten z.B. letzte Standorte von Feuchtwiesen- und Magerrasenarten).

Damit erlangen Wegraine nicht nur Bedeutung als **Lebensraum** für typische Arten der Kulturlandschaft (wie z.B. Igel, Spitzmaus, Hamster, Wundklee), sondern auch als **Rückzugsraum** für Arten, deren Lebensbedingungen in der Landschaft heute in weiten Teilen nicht mehr erfüllt werden.

Hierzu zwei Beispiele:

- Die für Weg- und Feldraine allgemein typische Blütenfülle bietet mit ihrem Pollen- und Nektarreichtum Nahrung für hunderte hochgefährdeter Insektenarten, die wegen des Wildblütenmangels in unserer Landschaft sonst keine Nahrungsgrundlage mehr haben.
- Auf den - vom jeweiligen Bodentyp abhängigen - verschiedenen Ausprägungen der Weg- bzw. Feldraine wurden bundesweit über 1.000 Gefäßpflanzenarten nachgewiesen, was etwa 40% der heimischen Gefäßpflanzenarten entspricht.

Die letzten wenig genutzten oder noch naturnahen Lebensräume sind von intensiv genutzten Agrar-, Siedlungs- und Verkehrsflächen umgeben. Sie liegen wie isolierte Inseln in dem ansonsten für wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere lebensfeindlichen „Feldermeer“. Gleichzeitig sind diese Restflächen oft zu klein, als daß Pflanzen- und Tierarten dort ausreichend große, auf Dauer lebensfähige Bestände bilden könnten. Der Abstand zwischen den Restflächen ist oft größer als der maximale Bewegungsradius ihrer Bewohner.

Flächenwirkungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Barrierewirkungen durch Verkehrswegebau und ähnliche Infrastrukturmaßnahmen behindern das Eindringen, Besiedeln und den Populationsaufbau der überwiegenden Mehrzahl aller Organismen. Die heutige Kulturlandschaft ist



Je intensiver Ackerbau betrieben wird, um so wichtiger ist jeder Quadratmeter ungenutzten Landes zur Sicherung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.

Foto: Dr. Neidhart

für Tiere kaum noch passierbar. Große Feldschläge können zwar noch von größeren Wirbeltieren wie Fuchs, Hase und Reh überwunden werden, aber bereits kleineren Wirbeltieren und vielen Insektenarten ist das nicht möglich. Die Folge ist eine Aufsplitterung von Lebensräumen, eine Zerschneidung der Wirkungsgefüge und im schlimmsten Fall eine Verminderung des genetischen Austausches unter den Populationen, d. h. das örtliche Aussterben von Arten.

Mit der Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Wegrainen wird Bewegungsraum für Tiere und Ausbreitungsraum für Pflanzen geschaffen. Raine können die verbliebenen

naturnahen Restflächen verbinden und so die negativen Folgen der Verinselung zumindest mildern. Hierzu reicht es aber nicht aus, nur hier und da Wegraine zuzulassen. Vielmehr müssen die Wegraine zusammen mit allen anderen Arten von Säumen die Landschaft wie Maschen eines Netzes überziehen. Wichtig ist auch eine gewisse Mindestbreite der Säume, die mit etwa 3 Metern angesetzt werden kann. Die Säume müssen ineinander übergehen; je dichter ihr Netz ist, je größer ihre Vielfalt und je breiter sie sind, umso mehr Bewegungs- und Ausbreitungsraum für Pflanzen- und Tierarten bieten sie.

## **Die Bedeutung naturnaher Wegraine nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz:**

Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist die gesamte Landschaft mit allen darin lebenden Pflanzen- und Tierarten als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Deshalb beschränkt sich der Naturschutz nicht auf die verbleibenden mehr oder weniger gestörten Naturreste als Naturschutzgebiet. Es ist jedermann verständlich, daß die Belastung und Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen im gesamten Land – wie sie ihren Ausdruck in der fortschreitenden Gefährdung der Pflanzen- und Tierwelt findet – nicht auf den wenigen Flächenprozenten der Naturschutzgebiete ausgeglichen werden kann.

Vielmehr kann es nur darum gehen, auf der gesamten Landesfläche naturfreundlicher zu wirtschaften und nutzungsbegleitend Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten. Hierfür sind – angesichts des bereits erreichten Grades der menschlichen Eingriffe in die Landschaft – generell alle naturnahen Lebensräume von größter Bedeutung. Sofern sie nicht bereits umgewandelt wurden oder einer andauernden Belastung und Störung unterliegen, stellen Wegraine – obwohl sie ausnahmslos vom Menschen geschaffen wurden – solche wertvollen naturnahen Lebensräume dar.

Säume in größerer Mannigfaltigkeit und Zahl gliedern, beleben und prägen das Landschaftsbild; sie ermöglichen es, in der ansonsten oft eintönigen Kulturlandschaft wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere zu beobachten. Sie fördern so Naturer-

lebnis und Naturverständnis und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erholung des Menschen.

## **Die Bedeutung von naturnahen Wegrainen für die Landwirtschaft:**

Aus der Sicht der Landwirtschaft haben Feld- und Wirtschaftswege primär die Funktion, den Zugang zu den Flächen herzustellen. Häufig werden die Wege durch Realverbände gemeinschaftlich unterhalten.

Auch in der Flurbereinigung ist die Erschließungswirkung heute noch die maßgebliche Größe für die Neugestaltung des Wegenetzes. Eine optimale Zuwegung zu den Flächen ist nicht nur im Interesse des einzelnen Betriebsinhabers; die dadurch gesparten Traktor-Kilometer sind zugleich ein Beitrag zum Umweltschutz.

Der Anspruch auf Wiederherstellung naturnaher Wegraine geht über diese primäre Funktion hinaus. Er wird deshalb in der Regel Skepsis bei den Landwirten hervorrufen, die von naturnahen Wegrainen negative Einflüsse auf ihre Erträge bzw. die Befahrensmöglichkeit ihrer Flächen befürchten. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Landwirte zwingt sie zudem, Veränderungen der Landschaft, die Folgen für ihr Einkommen haben können, kritisch zu prüfen. Mit der Forderung nach naturnaher Gestaltung von Wegrainen müssen deshalb auch die wirtschaftlichen Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb beschrieben werden.

Allgemein läßt sich dazu feststellen: Die Erhaltung naturnaher Wegraine kommt nicht ausschließlich dem Naturschutz sondern auch der Landwirtschaft selbst zugute:

- Landwirtschaft ist nachhaltig nur auf Grundlage eines intakten Naturhaushalts möglich. Naturnahe Wegraine sind ein Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- Für den integrierten Pflanzenschutz – das bedeutet die Einbeziehung der Selbstregulationskräfte der Agroökosysteme u.a. durch Schonung der „Nützlinge“ unter weitgehender Zurückstellung chemischer Bekämpfungsmittel – bieten in sich funktionierende Lebensgemeinschaften die besten Ansätze. Diese benötigen naturnahe Wegränder und andere Säume in möglichst großer Vielfalt und Ausdehnung. Der integrierte Pflanzenschutz verdient größte Beachtung, da er Möglichkeiten zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bei guten landwirtschaftlichen Erträgen bietet.
- Auf naturnahen Wegrainen kommen nicht nur Tierarten vor, die sich – neben anderem – von den Kulturpflanzen ernähren (z.B. Blattläuse), sondern ebenfalls deren natürliche Gegenspieler (Flohr- und Schwebfliegen). Durch Vernichtung oder Umwandlung der Wegraine in artenarme Streifen wird dieses ausgewogene Artgefüge, welches auch dem Landwirt dient, gestört.

Die wichtigsten Einzelfragen sollen im folgenden beantwortet werden:

### **Werden die Zugänglichkeit der Flächen von den Wegen und Wendemöglichkeiten am Feldrand beeinträchtigt?**

Diese Frage kann man überwiegend verneinen. Die Zugänglichkeit wird grundsätzlich nur dort eingeschränkt, wo die Wegraine mit Bäumen oder

Sträuchern bepflanzt werden. Bei der Planung der Bepflanzung müssen deshalb eine ausreichende Zahl von Lücken in ausreichender Breite berücksichtigt werden. Wo diese Lücken hin kommen, muß in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten festgelegt werden. Dabei ist auch die Richtung der Feldbearbeitung mit Landmaschinen zu berücksichtigen.

Zur naturnahen Entwicklung der Wegraine gehört, daß sie nicht befahren werden. Die Reifen der Landmaschinen würden die Pflanzendecke und die darin lebende Tierwelt zerstören. Die Wendemöglichkeiten werden dadurch jedoch nur dort gemindert, wo sie bisher in einem unrechtmäßigen Umfang ausgenutzt worden sind. Zum Umfang der rechtlich zulässigen Nutzung der Wegeflächen als Vorgewende wird in Kapitel 2. Stellung genommen.

### **Sind Ertragsminderungen dadurch zu erwarten, daß sich Schädlinge auf den Wegrainen entwickeln und von dort auf die Äcker ausschwärmen?**

Diese Gefahr ist äußerst gering. Natürlich kann sich jede Art von Lebewesen auf naturbelassenen Wegrainen besser entwickeln als auf vegetationsarmen oder mit Pestiziden gespritzten Flächen. Die Artenfülle sorgt jedoch in der Regel für eine Selbstregulierung der Individuenzahlen. Aufkommende Schädlinge werden durch Nützlinge aufgefrisst. Die Tatsache, daß dadurch am Feldrand ein Grundbestand an Nützlingen erhalten bleibt, ist Grundlage für die Möglichkeit des Landwirts, den gesundheitlich bedenklichen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu reduzieren.



Wenn genügend breite Wegraine sich selbst überlassen bleiben, können sich wertvolle, artenreiche Lebensgemeinschaften wärmeliebender Pflanzen entwickeln.

Nach dem Abernten der Kulturen sind Wegraine durch den Verlust der Deckung oft die einzigen Zufluchtstätten für das Niederwild.

Foto: Mey

### **Werden sich „Unkräuter“ von den Wegrainen aus auf Acker und Wiese ausbreiten?**

Auch diese Gefahr ist gering. Die Arten, die auf Rainen wachsen, sind speziell angepaßt. Es sind 'Sonnensarten', die wärme- und lichtliebend sind. Diese Arten können sich in der angrenzenden Feldflur unter den Bedingungen des modernen Pflanzenbaus nicht ausbreiten, da die laufende Bodenbearbeitung, das fehlende Licht und das damit verbundene kühle Bodenklima ein Übergreifen verhindern.

### **Sind Ertragsminderungen als Folge der Beschattung durch Baum- und Strauchreihen auf den Rainen zu erwarten?**

Dort, wo auf den Rainen Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, kommt es natürlich – insbesondere bei tiefem Sonnenstand – zur Schattenwirkung auf der angrenzenden Ackerfläche und zu höherer Bodenfeuchte. Die dadurch bewirkten Ertragseinbußen sind nach vorliegenden Beobachtungen jedoch gering, z.T. sind auch Ertragssteigerungen möglich. Die Einflüsse bewe-

gen sich – soweit dazu überhaupt Daten vorliegen – standortabhängig im Rahmen von minus 5 bis plus 3 Prozent. (s. DLG-Mitteilungen (1988)9, S. 1-3) Möglichen Ertragseinbußen ist die Windschutzwirkung von Bepflanzungen am Ackerrand zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit gegenüberzustellen.

Zur Frage, welchen Einfluß Ertragskalkulationen auf die Entscheidung für oder gegen die naturnahe Gestaltung von Wegrainen haben dürfen, ist grundsätzlich anzumerken:

Wegraine erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt und dürfen deshalb nicht einseitig dem Nützlichkeitsdenken unterworfen werden. Im Naturhaushalt gibt es kein „schädlich“ oder „nützlich“: keine einzige wildwachsende Pflanzen- oder freilebende Tierart existiert, weil sie „nützlich“ wäre. Vielmehr stehen alle Arten in vielseitigen Beziehungen zueinander, die eine einseitige Bewertung als „schädlich“ oder „nützlich“ nicht zulassen. Das gilt ebenso für alle Typen von Lebensräumen.

Angesichts des Ausmaßes, in dem in der Vergangenheit natürliche Strukturen aus unserer Landschaft verschwunden sind, ist Nachholbedarf an

Landschaftspflege entstanden. Mit der Unterstützung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Wegrainen ergibt sich eine Chance für die Landwirte, einen Beitrag für Umwelt- und Naturschutz zu leisten und dadurch das Image der modernen Landwirtschaft zu verbessern.

### **Fazit: Naturnahe Wegraine dienen dem Naturschutz und nützen der Landwirtschaft:**

Nur zusammen mit Wegrainen und anderen Saumbiotopen kann eine Landschaft dem Anspruch, eine Kulturlandschaft zu sein, gerecht werden; d.h. einer Landschaft, in der neben den wirtschaftlich genutzten Pflanzen und Tieren auch alle heimischen wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tierarten existieren können. Ohne Erhaltung der verbliebenen und die Entwicklung neuer naturnaher Wegraine würde die Artenvielfalt der Kulturlandschaft und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterhin rapide abnehmen. Die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Wegraine liegt deshalb im gemeinsamen Interesse von Naturschutz und Landwirtschaft.

## 2. Rechtsfragen der Nutzung von Wegerändern

Die Darstellung im vorausgegangenen Kapitel ist in ihrem Ergebnis ein Appell zum Handeln, wo die örtlichen Verhältnisse eine ökologische Aufwertung der Wegeränder erfordern. Handlung bedeutet hier Planung der Veränderung der gegenwärtigen Flächennutzung und die Durchführung entsprechender Maßnahmen. Veranlasser dazu wird in der Regel die Gemeinde oder der Realverband sein. Zwischen dem Veranlasser als Eigentümer der Wegeflächen und den betroffenen Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es dabei zu Konflikten kommen, wenn die rechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Maßnahmen nicht genau geprüft wurde. Dies Kapitel informiert deshalb über die Rechte und Pflichten der Eigentümer von Flächen von und an Wegen und über die Grenzen der rechtlich zulässigen Nutzung von Wegeland. Zur besseren Überprüfbarkeit sind Verweise auf die Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Kommentare, auf die Bezug genommen wird, angegeben.

### Definitionen

Wegeränder sind die nicht zur Fahrbahn gehörenden Flächen von Wegen. Sie erscheinen zumeist als ungenutzte, naturbelassene Raine und oder Grünstreifen an Feld- oder Wiesenwegen, ehemaligen Sommerwegen oder Viehtriften. Zu den Wegerändern zählen häufig auch Wegeflächen nach Verrohrung, zugeschüttete Grabenparzellen u.ä..

Bei der Nutzung von **Wegerändern als Ackerfläche**, deren Einbeziehung in Weideland oder Zerstörung bzw. Beschädigung (z.B. durch Einsatz von

Pflanzenbehandlungsmitteln, Walzen, Beseitigung des Strauchaufwuchses, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen usw.) liegen Rechtsverstöße vor, zu deren Beseitigung die Rechtsordnung spezifische Mittel vorsieht.

### Zivilrechtlicher Schutz des Wegeeigentums

Unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, im fremden Eigentum stehende Grundstücke lösen zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und nach §§ 812 ff BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung aus. Daneben stellen sie in aller Regel auch naturschutz- und feldordnungsrechtliche Ordnungswidrigkeiten dar.

Häufig scheuen sich nun die geschädigten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, von ihren Rechten zur Wiederherstellung des vormaligen Zustands Gebrauch zu machen, sei es, daß sie die i.d.R. hohe Kostenbelastung einer Grenzermittlung und Abmarkung (§§ 919,920 BGB) befürchten, nicht in den Ruf streitsüchtiger Nachbarn geraten wollen, oder – häufig, wenn das Eigentum ländlicher Gemeinden betroffen ist – Gleichgültigkeit sowie lokalpolitische Rücksichtnahmen gegenüber den Schädigern eine Rolle spielen.

### Verpflichtungen der Wegeeigentümer

Hier ist es wichtig festzustellen, daß die benachteiligten Grundstückseigen-





Wegraine sind u. a. Rückzugsgebiete für Pflanzenarten, die von den intensiv genutzten Äckern verdrängt worden sind. Auf dem Wegrain im Bild wächst die in Niedersachsen als gefährdet eingestufte Saatwucherblume.

Foto: Dr. Schächerer

tümer in der Regel aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, die ihnen gehörenden Wegeränder zu erhalten und gegen Übergriffe Dritter zu schützen.

Bei den Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen der dem **öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege** i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) (hier insbesondere wichtig für Gemeindestraßen nach § 47 NStrG sowie „sonstige“ öffentliche Straßen nach § 53 NStrG) hat der jeweilige Träger der Straßenbaulast für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen und ggf. durch Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. § 18 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 NStrG oder durch Geltendmachung von Wiederherstellungs- bzw. Schadensersatzansprüchen gegen Schädiger vorzugehen. Da dies in der Praxis auch energisch geschieht, werden zu den öffentlichen Wegen gehörende Grünstreifen in aller Regel respektiert.

Der **Gemeinde** als Wegeflächeneigentümerin obliegt nach § 96 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 NGO die Pflicht, diesen „Vermögensgegenstand“ Grundbesitz „pflöglich“ zu verwalten und so zu nutzen, daß er dem „Wohl ihrer Einwohner“ – wozu nicht nur materielle Interessen, sondern z.B. auch Erholungswerte gehören – zugute kommt. Sie darf also einer widerrechtlichen Zerstörung nicht tatenlos zusehen, sondern muß die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Dazu gehört insbesondere, daß nach Maßgabe der §§ 919 und 920 BGB für eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs sowie anschließend für eine deutlich sichtbare Markierung (z.B. durch Pflöcke, Anpflanzungen oder Wegeseitengräben) gesorgt wird. Falls bei den

**Beteiligten Bereitschaft** dazu erzielt werden kann, lassen sich für die Festlegung des Grenzverlaufs auch kostengünstigere Wege finden (s. Kapitel 3. und 6.). Wichtig ist, daß eine gründliche und regelmäßige Überprüfung vor Ort stattfindet, wobei sich der Einsatz von Feldhütern gem. § 16 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) oder der Landschaftswacht gem. § 59 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) anbietet.

Auch die **Realverbände** sind in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealVG)) keine „normalen“ Privateigentümer, sondern gesetzlich verpflichtet, die zum sog. Zweckvermögen gehörenden Interessentenwege (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 RealVG) so zu verwalten und zu schützen, „als das mit den gemeinschaftlichen Interessen und mit den Interessen der Allgemeinheit vereinbar ist“. (vergl. § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 RealVG). Deshalb dürfen sich die Realverbände nicht darauf beschränken, ausschließlich die ökonomischen Ziele einzelner Mitglieder zu vertreten, sondern müssen auch das Allgemeinwohl im Auge behalten, also z.B. die Funktion der Seitenräume als optische Belebung von Wander- oder Radwegen, als Schutz für den eigentlichen Wegkörper bei Wende- und Überholvorgängen, als Auffangfläche für das von der Fahrbahn abfließende Oberflächenwasser und als Lebensraum für Nützlinge. Die Vorstände sollten deshalb bei Übergriffen einzelner Verbandsmitglieder nicht tatenlos bleiben.

Am schwersten dürfte es sein, die den **Privatpersonen** oder **juristischen Personen** des Privatrechts gehörenden Wegeränder zu erhalten. In diesen Fällen greifen nämlich keine öffentlich-

rechtlichen Vorschriften ein, so daß uneingeschränkt § 903 BGB gilt, wonach der Eigentümer befugt ist, mit der Sache (hier: seinem Wegegrundstück) „nach Belieben zu verfahren“.

Wenn Appelle an das Umweltbewußtsein nichts ausrichten, sollte geprüft werden, ob sich durch eine Erklärung der Wegeränder zum „Geschützten Landschaftsbestandteil“ gem. § 28 NNatG eine Unterschutzstellung erreichen läßt oder eine Bestimmung zum Freizeitweg gem. §§ 25-29 FFOG möglich ist. Dadurch würden nämlich die zivilrechtlichen Eigentümerbefugnisse von den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Schutzbestimmungen überlagert und eingeschränkt.

### **Abwehr von Rechtsverletzungen**

Flankierend zu der zivilrechtlichen Abwehrmöglichkeit der Eigentümer haben die verantwortlichen Behörden heute eine Reihe von Möglichkeiten, die von ihnen im öffentlichen Interesse einzuhaltende Funktion des Wegelandes durchzusetzen. Die dafür infrage kommenden Gesetze werden im folgenden kurz dargestellt.

Bei der Prüfung, ob diese Gesetze angewendet werden können, ist allerdings zu beachten, daß es sich zum Teil um neuere Regelungen handelt, die zur Zeit der Entstehung der Umnutzungen von Wegeland noch keine Gültigkeit hatten. Unser Umweltbewußtsein und das zugehörige Recht haben sich erst in jüngster Zeit entwickelt. Die Übernahme von nicht mehr zu Fahrzwecken benötigten Wegerandstreifen in Ackerland wurde früher nicht unter ökologischem Aspekt beurteilt. Sie war z.B. zur Zeit großer Nahrungsmittelknappheit eine soziale Notwendigkeit. Auch die 'Sommerwege' oder 'Viehtriften', die wir heute als

breite Grünstreifen an Feldwegen zu schätzen wissen, hatten aus der Sicht der Wegeeigentümer nie eine eigenständige ökologische Funktion. Sie dienten als Weg für die Tiere – speziell die Pferde –, denen die harte Oberfläche des Fahrweges geschadet hätte. Diese Wege nach dem Verschwinden der Pferdekraft aus der Landwirtschaft für den Naturschutz zu 'entdecken', ist eine Sichtweise, die erst im letzten Jahrzehnt entstanden ist.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Nutzung von Wegeland als Acker nicht sogar auf die ausdrückliche Duldung oder gar die Veranlassung der Wegeeigentümer zurückzuführen ist. So waren sich die zur Wegeunterhaltung verpflichteten Gemeinden oder Realverbände und die Eigentümer bzw. Pächter der angrenzenden Äcker häufig darin einig, daß ein Teil des Weges der ackerbaulichen Nutzung überlassen wurde, weil sich damit die Kosten der Wegeunterhaltung senken ließen. Dadurch kam es aufgrund 'schlüssigen Verhaltens' der Parteien im Laufe der Zeit vielfach zu pachtähnlichen Verhältnissen, zum Teil wurden sogar Pachtverträge geschlossen.

Diese zeitliche Gebundenheit der Wertmaßstäbe muß berücksichtigt werden, bevor aus dem Tatbestand der Ackernutzung von Wegeflächen ohne weiteres auf Fehlverhalten der betreffenden Landwirte geschlossen wird.

Als Grundlage für die Abwehr von Rechtsverstößen sind heute die folgenden gesetzlichen Möglichkeiten gegeben:

#### ● **Niedersächsisches Naturschutzgesetz:**

Nach § 35 Abs. 1 NNatG ist es verboten, „wildlebende Pflanzen oder Teile von ihnen ohne vernünftigen Grund zu

beschädigen oder zu vernichten". Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 35 NNatG zuwiderhandelt, begeht nach § 64 Nr. 7 dieses Gesetzes eine **Ordnungswidrigkeit**.

Der Tatbestand der **Zerstörung wildwachsender Pflanzen** wird i.d.R. bei jeder landwirtschaftlichen „Kultivierung“ bislang brachliegender Wegrandstreifen erfüllt, so daß es entsprechend darauf ankommt, ob für derartige Maßnahmen ein „vernünftiger Grund“ besteht. Es liegt auf der Hand, daß die Vergrößerung der Ackerfläche aus dem Eigentum der Gemeinde oder des Realverbandes nicht als vernünftig angesehen werden kann. In den „Überackerungsfällen“ wird man deshalb fast immer zumindest die Schuldform der **Fahrlässigkeit** bejahen, nämlich dem Täter vorwerfen können, er habe diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen, zu der er nach den äußeren Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande gewesen ist. Die häufig vorgebrachte Entschuldigung, es müsse doch erlaubt sein, „unnützes Gelände“ ohne Rücksicht auf die jeweiligen Eigentumsverhältnisse in „brauchbares Bauernland“ zu verwandeln, ist als **vermeidbarer Verbotsirrtum** i.S. des § 11 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) zu werten.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit liegt gem. § 47 Abs. 1 OWiG im Ermessen der Naturschutzbehörden, also des **örtlich zuständigen Landkreises/der kreisfreien Stadt** (§§ 65 Abs. 2, 54 NNatG i.V. m. §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 und 37 OWiG). Zumindest bei einem größeren Ausmaß der Naturerschädigungen (z.B. wenn besonders artenreiche Pflanzenbestände vernichtet oder Bäume gefällt wurden) sowie im Wiederholungsfall dürfte ein Einschreiten geboten sein. Auf jeden Fall

aber sollte der Schädiger gem. § 63 Satz 2 NNatG von der Naturschutzbehörde zur Wiederherstellung des bis zum Zeitpunkt der unzulässigen Veränderung vorhandenen Zustandes verpflichtet werden.

### ● **Feld- und Forstordnungsgesetz:**

Im übrigen stellt die – vorsätzlich oder fahrlässig begangene – unbefugte Beschädigung von Feldwegen sowie deren naturbelassener Seitenstreifen eine von der örtlich zuständigen Gemeinde zu verfolgende Ordnungswidrigkeit nach §§ 8, 10 Nr. 2 FFOG dar. Diese feldordnungsrechtlichen Vorschriften sind jedoch gem. § 8 Abs. 2 FFOG nur dann anzuwenden, wenn die entsprechenden Handlungen nicht nach dem Naturschutzgesetz geahndet werden können.

### **Umfang des „Schwengelrechts“**

Fehl geht auch die mitunter zu hörende Berufung auf ein augenblickliches „Schwengelrecht“, das zum Übergreifen von Grenzstreifen berechtige. Nach § 31 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes ist unter diesem Begriff ein 0,6 m breiter, vor der Einfriedung eines Außenbereichsgrundstückes verlaufender Geländestreifen zu verstehen, der bei der Bewirtschaftung des angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücks „betreten oder befahren“ – also keineswegs umgepflügt, eingesät oder sonst nachhaltig verändert – werden darf. Diese Nutzungsbeschränkung des § 31 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Nachbarschaftsgesetz gilt – und zwar einheitlich im ganzen Land Niedersachsen – sinngemäß auch dort, wo uneingefriedete Grundstücke aneinandergrenzen (z.B. zwei Äcker



An den der Sonne zugewandten Säumen von Gebüschgruppen breiten sich lichtliebende Arten aus. Auch der Mensch fühlt sich in einer durch Pflanzen gegliederten Ackerlandschaft wohl.

Foto: Flausch

oder – wie hier – Acker und Wegrand), wobei in diesen Fällen der „Grundsatz der schonenden Rechtsausübung“ sogar „besonders zu beachten ist“ (vgl. LEHMANN, Kommentar zum Niedersächsischen Nachbarschaftsgesetz, § 31 RdNr. 18). Mit dem Niedersächsischen Nachbarschaftsgesetz ist im übrigen älteres, diesem entgegenstehendes Recht (z.B. Inhalte alter Rezesse) aufgehoben worden (§ 65 Abs. 2). Somit dürften auch falsche Vorstellungen über Art und Umfang eines so-

genannten Schwengelrechts oder vergleichbarer gewohnheitsrechtlich ausgeübter örtlicher Bräuche grundsätzlich als vermeidbarer Verbotsirrtum anzusehen sein. Wer bei einem unklaren Grenzverlauf leichtsinnig und zu Unrecht darauf vertraut, er werde schon nicht auf fremdes Gelände übergreifen, kann sich lediglich auf einen den Vorsatz – aber nicht die Fahrlässigkeit – ausschließenden Tatbestandsirrtum i.S.d. § 11 Abs. 1 OWIG berufen.

### 3. Feststellung der Eigentumsverhältnisse an Wegerändern

Für die ökologischen Maßnahmen an Wegerändern muß der Verlauf der Wegegrenze bekannt sein.

Zunächst sollten die Grundstücksnachbarn gemeinsam den Grenzverlauf anhand der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Wegeseitengräben, Böschungen) klären und versuchen, die Besitzverhältnisse einvernehmlich zu regeln.

Dabei können Auszüge aus der Liegenschaftskarte des Katasteramtes, die die Liegenschaftssituation graphisch darstellen und vergrößerte Luftbilder wertvolle Hinweise liefern. Oft sind dem Katasteramt auch die Wegebreiten bekannt (z.B. bei sog. Verkoppelungswegen). Den Nachbarn muß bei diesem Vorgehen allerdings bewußt sein, daß das Ergebnis einer solchen privaten Grenzfindung nicht die Verbindlichkeit einer amtlichen Grenzfeststellung haben kann. Aus Interesse an einer schnellen und kostengünstigen Lösung wird es in der Regel aber ausreichen, ohne die amtliche Grenzfeststellung auszukommen. Die Beispiele im Kapitel 6. zeigen, welche Wege in der Praxis erfolgreich waren.

Katasterämter und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können bei der Wertung dieser Hilfsmittel fachkundige Beratung gewähren. Im übrigen reicht es für die Wegerandmaßnahmen aus, wenn der Grenzverlauf ungefähr (auf etwa 0,3 m) bekannt ist.

Wenn keine hinreichende Aussage über den örtlichen Grenzverlauf möglich ist, weil die Grenzmarken durch landwirtschaftliche oder natürliche Einwirkungen (Bewuchs, Bodenauftrag) beseitigt oder nicht mehr sichtbar

sind und auch sonst keine Anhaltspunkte vorliegen, ist eine amtliche Vermessung erforderlich. Der maßgebliche Grenzverlauf wird dabei durch eine Grenzfeststellung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters und die – erstmalige oder erneute – Kennzeichnung der Grenzpunkte durch Grenzmarken (Abmarkung) hergestellt. Als hoheitliche Handlungen (Verwaltungsakte) werden sie in einem vorgeschriebenen Verfahren nach den Regelungen des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 (NVerKatG, Nieders. GVBl. S. 187) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt. Die amtlichen Grenzfeststellungen und Abmarkungen sind im privaten Rechtsverkehr verbindlich.

Wegen dieser besonderen eigentumsrechtlichen Bedeutung dürfen die Grenzfeststellung und die Abmarkung nur durch dafür Befugte (§ 1 NVerKatG) wahrgenommen werden. Das sind die **Katasterämter** und die Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure**.

Den Verwaltungsakten Grenzfeststellung und Abmarkung geht eine örtliche Untersuchung (Grenzermittlung) anhand der Vermessungsunterlagen voraus. Der Umfang der Vermessung ist je nach den örtlichen und vermessungstechnischen Gegebenheiten unterschiedlich. In einem Grenztermin werden die Ergebnisse mit den beteiligten Grundstückseigentümern erörtert. Sie können sich an Ort und Stelle informieren, Hinweise geben und Bedenken äußern. Der Grenztermin wird den Beteiligten rechtzeitig mitgeteilt.

Über den Grenztermin wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie dokumentiert die Ergebnisse der Grenzfeststellung und der Abmarkung sowie ihre Bekanntgabe an die Beteiligten.

**Die Kosten (Gebühren und Auslagen)** richten sich nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 07.11.1987 (Nieders. GVBl. 193). Sie hängen ab von der Anzahl der festgestellten Grenzpunkte, der Grenzlänge, dem Bodenwert und dem Zeitverbrauch.

Bei einer Grenzlänge bis 100 m, bei zwei festgestellten Grenzpunkten und einem Bodenwert bis 10 DM/m<sup>2</sup> beträgt die Grundgebühr 247,- DM. Sie erhöht sich je weitere 100 m und für jeden weiteren Grenzpunkt um jeweils

23,- DM. Dazu kommt die Gebühr nach dem Zeitaufwand für die örtlichen Arbeiten. Sie hängt von den örtlichen und den katastertechnischen Gegebenheiten ab und beträgt für den Vermessungstrupp (ein Beamter, zwei Vermessungsgehilfen) 146,- DM pro Stunde. Die erforderlichen Vermessungsunterlagen kosten durchschnittlich 120,- DM, die abschließende innerdienstliche Bearbeitung (sog. Übernahme der Ergebnisse) 15% der Grundgebühr.

Kostenpflichtiger gegenüber der Vermessungsstelle ist der Antragsteller. Die Nachbarn haben untereinander einen privatrechtlichen Mitwirkungsanspruch bei der Abmarkung mit einer gleichen Kostenbeteiligung. (§ 919 BGB).

Der Respekt vor der Eigentums-  
grenze kann oft  
nur durch eine  
dauerhafte Kenn-  
zeichnung wie-  
derhergestellt  
werden.



Nicht nur wie hier  
in der Umgebung  
der Stadt Lingen/  
Ems wurden in  
allen Landestei-  
len erhebliche  
Flächen abge-  
pflügt und bewirt-  
schaftet.







Nach Heckenrodungen wurden selbst Strassenseitengräben zugeschüttet, um die Flächen zu vergrößern.



Die örtliche Grenze dieses Wirtschaftsweges ist hier durch den Zaun eines bebauten Grundstückes zu erkennen. Die letzte Reihe Mais steht fast schon im Schotterbett.  
Fotos: Brümmer

## 4. Planung für die naturnahe Umgestaltung von Wegerandstreifen

Die Planung einer naturnahen Umgestaltung von Wegrainen und die Beaufsichtigung der Umgestaltung selber sollte von **Fachkräften** (Landespfleger, Biologen, Landschaftsgärtner) vorgenommen werden. Dies kann aus der Gemeindeverwaltung heraus, u. U. mit Unterstützung der Arbeitsverwaltung, durch die zuständige Landbauaußenstelle der Landwirtschaftskammer oder durch ein privates Planungsbüro geschehen. Auch örtliche Naturschutzverbände können Planungsaufgaben auf ehrenamtlicher Basis übernehmen.

Die **untere Naturschutzbehörde**, der **Naturschutzbeauftragte** des Landkreises und die örtlichen **Naturschutzverbände** sollten in jedem Fall schon zu Beginn der Planung beratend mit einbezogen werden, ggf. auch die Forstleute und Jäger. Sie haben meist die beste Übersicht über die lokalen ökologischen Verhältnisse.

Ebenso muß zu den „betroffenen“ **Anliegern**, meist Landwirten, – auch unabhängig von irgendwelchen Grenzproblemen – frühzeitig Kontakt aufgenommen werden. Als Form des Gesprächs bietet sich der 'Landvolkabend' an, zu dem die politische Spitze der Gemeinde einlädt. Stößt man hier auf Bedenken und Einwendungen, tut man gut daran, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Denn nur bei Verständnis und Einverständnis aller Betroffenen werden die geplanten Maßnahmen gelingen. Eine **informierende und um Verständnis werbende Öffentlichkeitsarbeit** muß die konkrete Planung begleiten.

Es hat sich herausgestellt, daß es

eines **Gesamtkonzeptes** für die ganze Gemeinde oder größerer Gemeindeteile bedarf, wenn die Wegraine – wie in Kapitel 1. begründet – später ein System der Biotopvernetzung bilden sollen. Ein solches Konzept ist Bestandteil des Landschaftsplanes nach § 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Dieser Plan baut auf einer umfassenden Bestandsaufnahme auf und ermöglicht es, die Erfordernisse zur naturnahen Gestaltung der Wegraine aus einer Zielkonzeption für das Gesamtgebiet heraus abzuleiten. Das kann sehr wichtig sein, wenn es darum geht, die Bedeutung einzelner Raine aus ihrer Funktion im Gesamtnetz heraus zu begründen. Zugleich erhält der Rat der Gemeinde mit dem Landschaftsplan eine bessere Beurteilungsgrundlage für Maßnahmen des Naturschutzes insgesamt.

Der Landschaftsplan baut seinerseits auf den fachlichen Anforderungen des Landschaftsrahmenplans (gemäß § 5 NNatG) auf.

### Ablauf der Planung

Die Planung gliedert sich in folgende Schritte:

- a) **Vorinformation:**  
fachliche Vorinformation bieten Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan; ein Informationsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde sollte stattfinden.
- b) **Bestandsaufnahme:**  
(Maßstab ca. 1 : 10 000)  
Erfassung der vorhandenen Wegraine (Flächenaufnahme, Kartie-

rung des Pflanzen- und Tierbestandes, Kastasterüberprüfung, Vergleich: ehemals vorhandene/ noch vorhandene Wegraine)

- c) Entwicklung eines Konzeptes:  
(Maßstab ca. 1 : 10.000)  
Wo sollen Wegraine entwickelt werden? (Anbindung an noch vorhandene Wegraine oder sonstige Saumbiotope) Welcher Art sollen die Wegraine sein? (z.B. Bracheentwicklung, Trockenrasen, Hecke)
- d) Darstellung der erforderlichen Maßnahmen:  
(Maßstab ca. 1 : 5.000)  
Herstellung, ggf. erforderliche Pflege, Kostenschätzung
- e) Durchführung:  
Plangenehmigung durch die Gemeinde, Klärung der Finanzierung, Verhandlung mit Eigentümern, Ausführung (Abpflocken, Neuvermessung, Abräumen, evtl. Pflanzungen und ggf. Pflege).
- f) Flächensicherung:  
ggf. als Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 28 NNatG.

### Inhalte der Planung

Je nach Bestand und Zielsetzung kann die naturnahe Umgestaltung von Wegrainen vor allem mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Werden die Wegraine der natürlichen Entwicklung (= Sukzession) überlassen – so kann man naturnahe Zustände am besten erreichen –, müssen lediglich die Grenzen so deutlich markiert werden, daß keine Mißverständnisse entstehen. Die Selbstbesiedelung durch Pflanzen (= spontane Pflanzenentwicklung) kann durch Lockerung und Umbruch der vorhandenen Boden-

schicht gefördert werden. Dies soll allerdings nur dann geschehen, wenn der Boden durch Befahren übermäßig verdichtet wurde.

- Sollen in besonderen Fällen bestimmte Wildkräuter- und Gräsermischungen eingesät werden, so muß das im Frühjahr geschehen. Der Schutz der Flächen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
- Gehölze können in der Regel nur im Frühjahr oder Herbst gepflanzt werden. Die Jungpflanzen müssen durch Zaun oder Reisig vor Wildverbiss geschützt werden.
- Die Anlage einer Benjes-Hecke aus Reisig kann das ganze Jahr über bei jeder Witterung vorgenommen werden. Sie bedarf keines besonderen Schutzes. (zur Benjes-Hecke s. Literaturhinweise)
- Werden Sträucher gepflanzt, so sind mittlere und kleine Sorten vorzuziehen. Diese bleiben am Boden dicht und verringern zugleich den Pflegeaufwand. Geeignete Sorten zeigt die Abb. 1. Als Pflanzraum für Sträucher ist eine Fläche von 1 m x 1 m je Pflanze anzusetzen.
- Werden Bäume gepflanzt, so sind Einzelgruppen ganzen Alleen vorzuziehen. Der Pflanzabstand beträgt ca. 7 m. Unter den Baumarten haben die Bäume 2. Ordnung Vorrang. Bei Obstbäumen sind wilde Sorten vorzuziehen. Geeignete Arten zeigt die Abb. 2. Vor dem 'Fegen' durch Rehböcke wird die einzelne Pflanze am wirksamsten durch eine Drahtmanschette bewahrt (bis ca 1,50 m Stammhöhe). Plastikmanschetten bieten keinen ausreichenden Schutz.
- Die Anpflanzung alter Kulturobstsorten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei Sicherstellung einer geeigneten Pflege

möglich (Hinweise geben hier die entsprechenden Baumschulen).

- Stellenweise kann die Standortvielfalt z.B. durch Ausheben flacher Mulden, Haufen von Lesesteinen vom angrenzenden Acker oder durch kleinflächige Aufschüttungen bzw. Abgrabungen (Geländekanten) erhöht werden.

Diese oder evtl. andere Maßnahmen können von Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes durchgeführt oder an Landwirte bzw. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus vergeben werden. Da die Förderung strukturverbessernder Maßnahmen auch ein wichtiger Schwerpunkt von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist, sollte hier in jedem Fall der Einsatz von ABM-Kräften erwogen werden. Darüber hinaus können aber auch örtliche Verbände, Schulklassen, Vereine usw. mitwirken. Für örtliche Gemeinschaftsaktionen eignet sich insbesondere die Anlage einer Benjes-Hecke.

## Pflege

Die anfallenden Pflegemaßnahmen müssen, auch über die Jungbestandspflege hinaus, schon bei der Planung bedacht und ihre Durchführung sichergestellt werden. Sie richten sich ganz nach der Art der Gestaltung bzw. Bepflanzung der Wegraine. Auch die Nutzbarkeit der Wege und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen muß bei der Pflege berücksichtigt werden.

Im einzelnen kann es sich u.a. um folgende Pflegearbeiten handeln, die nach einem Pflegeplan durchzuführen sind:

- Mahd (mit Abtransport des Mähgutes zur Aushagerung von zu nährstoffreichen Flächen); dabei ist zu

beachten: Das Mähen sollte erst nach der Blüte bzw. Samenreife geschehen. Damit die Samen herausfallen können, empfiehlt es sich, das Mähgut erst nach der Trocknung aufzunehmen. Um die Tiere am Erdboden zu verschonen, muß der Schnitt mindestens 10 cm hoch angesetzt werden und darf jährlich wechselnd jeweils nur auf einem Teil des Wegerandes erfolgen.

- evtl. Nachpflanzungen;
- einzelne Gehölzschnittmaßnahmen (auch Bänke freischneiden);
- Heckenabschnitte auf den Stock setzen;
- Beim Pflanzen alter Kulturobstsorten ist eine spezielle fachmännische Pflege erforderlich.
- Erhaltung bzw., wenn die Pflanzen groß genug sind, Abbau von Wildschutzzäunen;
- Erhaltung von Grenzmarkierungen und sonstigen Schutzeinrichtungen.

Eine Übersicht über empfehlenswerte Pflegemaßnahmen in Abstimmung auf die Pflanzendecke zeigt die Abbildung 3. Hinweise zur Heckenpflege werden am Beispiel des Fleckens Bovenden (Kapitel 6.) gegeben.

Wer diese Arbeiten durchführt, hängt von den Eigentums- und Besitzverhältnissen ab. Es kann eine Bauhofkolonne oder der private Eigentümer sein, es können Maschinenringe oder Unternehmen beauftragt werden sowie Pflegeverträge mit den Anliegern oder Patenschaftsverträge mit örtlichen Verbänden können abgeschlossen werden. Denkbar sind auch von der Gemeinde organisierte Gemeinschaftsaktionen unter Einbeziehung örtlicher Gruppen wie z.B. der Jugendfeuerwehr oder der Jägerschaft.

Kommt die Vergabe von Pflegearbeiten in Betracht, dann sollten die örtlichen Landwirte oder deren Organisation in Form von Maschinenringen vorrangig berücksichtigt werden. Wenn Landwirte Pflegearbeiten im Auftrage der Kommunen übernehmen, so werden sie nach geltendem Recht gewerblich tätig – mit allen steuerlichen und sonstigen Konsequenzen (s. KTBL Arbeitspapier 118: Kommunalarbeiten und Landschaftspflege, Darmstadt 1987).

### **Die Gemeinde als Organisator und Koordinator**

Bei der naturnahen Umgestaltung von Wegrainen kann es sich um eine private Einzelaktion wie auch um die Durchführung eines die gesamte Gemarkung umfassenden Konzeptes handeln. Letzteres ist nur möglich, wenn Gemeinde, Realverbände, der einzelne Eigentümer und örtliche Naturschutzgruppen an einem Strang ziehen.

Bei Gemeinschaftsaktionen, wo es um praktische Tätigkeiten wie z. B. Pflanz- und Pflegearbeiten geht, kann die Gemeinde durch Übernahme der Regie meist auch für einen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der ehrenamtlichen Helfer sorgen (siehe Kopfweidenpflegeprogramm der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N.).

Bei allen etwas größer angelegten Aktionen kommt der Gemeinde eine Schlüsselstellung zu. Sie kann

- entlang der in ihrem eigenen Besitz befindlichen Wege mit gutem Beispiel vorangehen,
- Einzelaktivitäten von Privatpersonen und örtlichen Gruppen oder Verbänden unterstützen, koordinieren oder organisieren,

- Wegeränder ankaufen oder anpachten, um sie naturnah umzugestalten,
- sonstige vertragliche Regelungen mit Eigentümern/Besitzern und Anliegern treffen,
- Landtauschverfahren durchführen,
- finanzielle Förderungsmöglichkeiten erschließen oder selbst Gelder zur Verfügung stellen.

Dabei ist die Gemeinde aber unbedingt auf das Mitwirken und Wohlwollen aller Beteiligten und Betroffenen angewiesen.

Soweit die Verwirklichung lediglich durch ungünstig geschnittene Grundstücke behindert wird, kann das unbürokratische und zügige Verfahren des freiwilligen Landtausches nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt werden. Im Vordergrund müssen dafür jedoch eindeutig Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen. Als Helfer für den freiwilligen Landtausch können die Tauschwilligen die vom Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugelassenen Institutionen bzw. auch Einzelpersonen heranziehen. Die Vermessungskosten haben die Gemeinde und die Landwirte zu tragen. Das zuständige Amt für Agrarstruktur erstattet bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen mindestens 50% dieser Kosten. Weitere Kosten für die Durchführung, etwa für die Umschreibung im Grundbuch, entstehen in der Regel nicht.

**Abb. 1: Empfehlenswerte Staucharten für die Bepflanzung von Wegrändern**

Heimische Sträucher	Größe	Boden					Wert für die Tierwelt	
		sauer	kalkh.	sandig	tonig	feucht		trocken
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	k/g	+	+				
Haseinuß	<i>Corylus avellana</i>	g		+	+			N
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>	g	+				+	NP
Salweide	<i>Salix caprea</i>	g	+	+	+	+		NP
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	g	+	+	+	+		NP
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	g						NP
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	k/g	+	+				NPV
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	k	+			+		NPV
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	k/g	+	+	+	+		NPV
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	k/g	+	+				V
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	k/g	+	+			+	V
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	g	+		+			V
	<i>Crataegus monogyna</i>							
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>	k						P
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>	k						P
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>	k/g				+		V
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	g	+	+	+		+	V
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	g	+		+			NV
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	g	+	+		+	+	V
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	k	+!	+	+		+	
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	g	+	+	+	+		V
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	g						NV
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	g	+	+				V
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	g	+					V
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	g	+			+		V
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>	g	+	+	+			V
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	g	+		+	+		V
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	g	+	+	+		+	V
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	g	+	+				V
Schneebeere	<i>Symphoricarpus albus</i>	k	+	+				NV
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	L	+					V

k < 2 m

g > 2 m

L Liane

P Pollen

N Nektar

V Vogelnährgehölz

**Abb. 2: Empfehlenswerte Baumarten für die Bepflanzung von Wegrändern**

Heimische Bäume		Größe	Boden						Wert für die Tierwelt
			sauer	alkal.	sandig	tonig	feucht	trocken	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	g	+	+					
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	g	+		+				P
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	g	+		+		+	+	P
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	g	+					+	P
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	m/g	+					+	
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	m/g	+		+	+			
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	m/g		+	+				
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	g	+	+	+		+	+	P
Silberweide	<i>Salix alba</i>	m/g	+		+		+	+	NP
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	g			+			+	N
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	g			+			+	N
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	k		+					NPV
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	m		+					NPV
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	k		+					NP
Holzbirne	<i>Pyrus pyrastrer</i>	k		+					P
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	k/m		+					V
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	m		+		+		+	NP
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	m/g		+				+	V
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	k/m			+				V
Ebemesche									
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	g		+	+	+			N
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	m		+				+	N
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	g		+	+		+		N
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	g		+				+	

k < 10 m

m 10-20 m

g > 20 m

P Pollen

N Nektar

V Vogelnährgehölz

Neben den heimischen, standortgerechten Bäumen sollten alte, selten gewordene bedrohte Hochstamm-Obstbäume wieder vermehrt gepflanzt werden. Diese bereichern das Landschaftsbild und sind hervorragende Lebensräume.

**Abb. 3:****Empfehlenswerte Pflegemaßnahmen an Rainen und Säumen**

Typ	Charakteristische Pflanzenarten <sup>1</sup>	Maßnahmen
Wiese	Glatthafer, Knäuelgras, Rotschwingel, Wiesenerbel, Wilde Möhre, Tüpfeljohanniskraut, Löwenzahn; Scharfer Hahnenfuß, Hornklee	2-schürige Mahd: 1. Schnitt nach Grasblüte, im Juli; 2. Schnitt: September/Oktober
Magerrasen	Aufrechte Trespe, Fiederzwenke, Zittergras, Rotes Straußgras, Schafschwingel, Skabiose, Echtes Labkraut	1-schürige Mahd: frühestens Ende September nach der Samenreife
Pioniergesellschaft aus einjährigen Pflanzen	Klatschmohn, Hasenklees, Kamille-Arten, Melden	geht ohne Störung des Bodens in andere Typen über; nicht jährlich und nicht vor Abschluß der Samenreife mähen
Hochstaudenflur auf trockenen Standorten	Weidenröschen, Steinklee-Arten, Königskerzen, Resede-Arten, Natternkopf	alle 2-3 Jahre mähen, nur ein Schnitt ab Ende September; jedes Jahr andere Teilfläche mähen
Hochstaudenflur und Wildkrautsäume an Gebüschen und am Waldrand	Heckenkälberkropf, Giersch, Taubnessel-Arten, Echter Nelkenwurz (frisch-leucht); Wilder Majoran, Odermennig, Bärenschole (trocken)	sporadisch alle 3-5 Jahre nur notwendig um Verbuschung zu verhindern; nur ein Schnitt ab Ende September; möglichst Teilabschnitte in verschiedenen Jahren mähen
<sup>1)</sup> Auswahl; die Zusammensetzung der Bestände wechselt jeweils nach Standort und Belastung		

Aus „Aktion Wiedehopf: schafft, pflegt und rettet Biotope“ (Hrsg): Südwestfunk Landesstudio Rheinland-Pfalz, Wallstr. 39, 6500 Mainz und Ministerium für Umwelt und Gesundheit, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz





Wegraine an Wiesen oder Weiden sind nicht durch Überackerung gefährdet; ihre Bedeutung im Naturhaushalt ist aber durch häufige Mahd oder Beweidung oftmals stark eingeschränkt. Soweit überhaupt erforderlich muß die Pflege der Wegraine (Mähen) auf die jeweilige örtliche Pflanzenentwicklung abgestimmt werden.

## 5. Finanzierung der Maßnahmen

Die Planung und Anlage naturnaher Flächen entlang von Wegen kostet Geld. Es gibt zwar verschiedene Fördermöglichkeiten (s.u.). Diese beziehen sich in der Regel jedoch nur auf die unmittelbare Durchführung der Maßnahmen, bei Anpflanzungen evtl. noch auf die Jungbestandspflege. Die vorbereitende Planung und die ständige Pflege sind meist nicht inbegriffen. Außerdem sind die Fördermittel in ihrem Umfang sehr begrenzt und oftmals bereits ausgeschöpft. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Um ein Vorhaben zu realisieren, bedarf es daher der Bereitschaft aller Beteiligten, Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. die anfallenden Kosten soweit wie möglich zu minimieren.

Bestimmte Aufgaben, z.B. Planungs- und Pflegearbeiten, können u.U. von Mitarbeitern aus der Verwaltung wahrgenommen werden. Auch durch ehrenamtliche Mitarbeiter und die Initiative von Eigentümern/Besitzern und Anliegern können Personalkosten minimiert werden.

Sachkosten übernehmen gelegentlich Unternehmen, Verbände und Vereine. Letztlich sind aber auch die kommunalen Vertretungskörperschaften im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gefordert, entsprechende Haushaltsmittel zur Umweltvorsorge bereitzustellen.

Bei der naturnahen Umgestaltung der Wegeränder braucht es sich außerdem nur in der kleineren Zahl der Fälle um aufwendige Pflanzvorhaben zu handeln, die mit einem teuren Wildschutzzäun versehen werden müssen und einen relativ hohen Pflegeaufwand mit sich bringen. Die Anlage einer Benjes-

Hecke oder von Staudensäumen, die sich selbst entwickeln und nur alle paar Jahre gemäht werden müssen, ist oftmals ökologisch mindestens ebenso sinnvoll und dabei wesentlich kostengünstiger. Bei den meisten Wegerändern wird es allein darum gehen, sie von Nutzung sowie Dünger und Pflanzenschutzmitteln freizuhalten.

Bei allen oben gemachten Einschränkungen wird die Anlage bzw. die Anpflanzung naturnaher Flächen entlang von Wegen prinzipiell gefördert

- durch die Ämter für Agrarstruktur als Erosionsschutzmaßnahme im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens. Die Förderung geht ausschließlich an Privatpersonen.
- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Förderungsfähig ist die Anlage naturnaher Landschaftselemente in der Agrarlandschaft, sofern diese primär der Landwirtschaft dienen (z.B. dem Erosions- oder Windschutz oder dem integrierten Pflanzenbau). Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig anzulegen. Zuschüsse können landwirtschaftliche Unternehmer, Betriebsinhaber und Grundbesitzer erhalten, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar- und Landschaftsstruktur liegen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen und wenn die spätere Pflege der Neuanlage sichergestellt ist, kann ein Zuschuß nach festen Fördersätzen bezahlt werden. Dieser bezieht sich



Die Anlage einer sog. „Benjeshecke“ bietet biologisch-ökologische Vorteile. Sie kann kostengünstig angelegt werden; im Schutz von Baum- und Heckenschnitt wird sie von Vögeln selbst „gepflanzt“, eine biologische Kettenreaktion wird in Gang gesetzt.

Foto: Dr. Thomßen

auf die Kosten für die Pflanzbeetvorbereitung, Pflanzenmaterial, Pflanzlohn, Jungbestandspflege sowie auf evtl. erforderliche Einzäunungen. Die Förderung wird über die Landbauaußenstellen der Landwirtschaftskammern beantragt.

- im Rahmen des Hegebusch-Programms der Landesjägerschaft. Gefördert werden Gehölzpflanzungen mit einer Mindesttiefe von drei Pflanzreihen. Die Förderung ist nur über den Revierinhaber in der jeweiligen Gemarkung möglich.
- durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), wenn es sich um die praktische Erprobung und Entwicklung von Forschungsergebnissen und neuen Verfahren zur Ver-

besserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere i. S. eines Biotopverbundsystems, handelt. Voraussetzung ist, daß die Vorhaben wissenschaftlich betreut werden. Träger der Vorhaben können z.B. Naturschutzverbände, Gebietskörperschaften, Gemeinden und Grundstückseigentümer sein. Der Förderanteil beträgt in der Regel bis zu 2/3 der Kosten. Die Ausgaben für Voruntersuchungen und wissenschaftliche Betreuung können in voller Höhe bezuschußt werden. Die Förderrichtlinien und Antragsformulare können beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Referat N 1, Postfach 120629, 5300 Bonn 1, angefordert werden.

## 6. Beispiele in Niedersachsen

Stellvertretend für viele Städte und Gemeinden in Niedersachsen, die bisher bei der ökologischen Verbesserung der offenen Agrarlandschaft initiativ geworden sind, werden hier die Arbeiten zur ökologischen Verbesserung von Wegrainen aus vier Beispielgemeinden vorgestellt. Auch wenn die Vorgehensweisen vielfältig und die Schwerpunkte unterschiedlich sind, haben sie doch alle ein Ziel: unsere Landschaft in Niedersachsen wieder lebens- und lebenswerter zu gestalten.

### Der Flecken Bovenden im Landkreis Göttingen

Das Problem der Überackerung von Wegerändern stellte sich der Verwaltung des Fleckens Bovenden im Jahre 1987, als man begann, für die gemeindeeigenen Feldwege ein Heckenpflanzprogramm zu erarbeiten.

Im Gegensatz zu anderen Beispielgemeinden liegt in Bovenden das Eigentum an Feldwirtschaftswegen zu ca. 75% bei den Weggenossenschaften; in einigen Ortsteilen sogar zu 100%. Eine ausgewogene Feldmarksbegründung ist daher auf die gutwillige Mithilfe der Genossenschaften, d. h. der Landwirte, angewiesen. Hierzu wurde folgender Weg beschritten: Die Bauern des betr. Ortsteiles wurden zu einer Bauernversammlung eingeladen. Dabei wurden ihnen zunächst die ökologische Notwendigkeit von Hecken dargestellt, besonders der Wert, der sich langfristig auch für die Landwirtschaft ergibt, und Bepflanzungsvorschläge gemacht. Nach konstruktiver Diskussion einigten sich die Landwirte auf geeignete Pflanzabschnitte. Bedeutungsvoll für die Zustimmung war

das Angebot der Gemeinde, sowohl die Pflanzung wie auch die späteren Pflegearbeiten in ihrer Verantwortung zu übernehmen. Nach einer Wegschau mit Vorstellung der vorgesehenen Bepflanzungsart wurde dann das Vorhaben einschließlich der Formulierung der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr beschlossen.

Für diese Aufgabe wurde ein promovierter Landwirt als ABM-Kraft eingestellt.

Die Sollbreiten der Feldwege sind aus den Liegenschaftskarten zu entnehmen (sowie auch aus den „Verkopplungsrezessen“ = den schriftlichen Dokumentationen früherer Bodenordnungsmaßnahmen.) Mit diesen Daten wurde ein Feldvergleich vorgenommen. Bei der Untersuchung der Wegbreiten von insgesamt 26 km ergaben sich häufig Fehlbeiträge um 1,0 m – 2,5 m Wegbreite, in seltenen Fällen auch darüber bis zu 3 m. Korrekt eingehaltene Parzellengrenzen konnten allerdings auch festgestellt werden, in einigen Fällen sogar eine größere Wegbreite, als sie laut Plan nötig gewesen wäre.

Für die Anordnung der Pflanzungen wurden folgende Überlegungen zugrunde gelegt:

Anpflanzungen von Hecken sind nur dort möglich, wo nach Wiederherstellung der Soll-Wegbreite nebeneinander genügend Platz ist für die Pflanzen und das Fahren mit landwirtschaftlichen Geräten (Mähdrescher können bis 3,90 m breit sein). Außerdem muß zwischen Hecke und benachbarter landwirtschaftlicher Fläche der nach dem Nieders. Nachbarschaftsrecht geforderte Mindestabstand gewahrt wer-

den (s. Kapitel 2.). Für eine nur einreihige Heckenpflanzung (deren ökologischer Wert noch nicht sehr hoch zu veranschlagen ist), ergibt sich eine erforderliche Mindest-Wegbreite von 7 m nach folgender Rechnung:

a) Grenzabstand zum Anrainer (Parzellengrenze bis Strauchstamm)	= 1,25 m
b) Abstand Strauchstamm bis Fahrspur	= 1,25 m
c) Fahrsprungbreite	= 3,50 m
d) zweiter Seitenstreifen (ohne Pflanzung, notfalls und bei Begegnungen befahrbar)	= 1,00 m
<hr/> Zusammen	<hr/> = 7,00 m

Eine breitere und damit ökologisch wertvollere Heckenneugründung von zwei Strauchbreiten oder gar drei Reihen erfordert dementsprechend eine Mindestwegbreite von 8 m bzw. 9 m (ohne Graben).

Von 26 km gemeindeeigener Feldwege erwiesen sich 8 km als bepflanzungswürdig und -fähig; durchgeführt wurden Neuanpflanzungen bisher auf 5,4 km.

Obwohl es sich um Flächen handelt, die im Eigentum der Gemeinde stehen, ist vorher weitestgehend eine einvernehmliche Kontaktaufnahme mit den jeweils anrainenden Landwirten erfolgt. Bislang unkorrekte Grenzverläufe konnten mit Hilfe eigener Vermessungen einvernehmlich geklärt werden, so daß die (kostenträchtige) Einschaltung des Katasteramtes unterbleiben konnte. Einige Landwirte beteiligten sich selbst aktiv an der Wiederherstellung der Soll-Grenze durch Su-

chen und Freilegen von übererdeten Grenzsteinen.

Zu den Pflegearbeiten wird ein Pflegeplan vorgelegt, der die regelmäßige und sachgemäße Verjüngung der Hecken sicherstellt. Dieser sieht vor, eine Hecke alle 10 bis 15 Jahre (wenn sie ca. 4 m hoch ist) auf den Erdboden zurückzuschneiden („auf den Stock setzen“). Damit die biologische Funktion der Hecke erhalten bleibt, erfolgt der Rückschnitt abschnittsweise. Hierzu werden die Hecken in Pflegeabschnitte von 50 m Länge und diese wiederum in 5 Teilstrecken von je 10 m Länge unterteilt. In der Praxis bedeutet das: Man schneidet 10 m, läßt 40 m stehen, schneidet im nächsten Pflegeabschnitt 10 m, läßt wiederum 40 m stehen. In den nächsten 5 Jahren folgen nicht die jeweils benachbarten 10-m-Abschnitte, sondern die übernächsten. Auf diese Weise wird im Laufe von 5 Jahren die ganze Heckenlänge einmal verjüngt. Sie hat nun 5-10 Jahre Ruhe, dann beginnt der Zyklus wieder mit der ersten Teilstrecke.

Für die dauerhafte Erkennung von Flurstücksgrenzen wird empfohlen, die Anfangs- und Endpunkte einer Weggrenze durch ca. 1,50 m hohe Sichtzeichen zu markieren. Auch können größere Bäume diese Funktion übernehmen, die an diesen Punkten oder in Verlängerung dieser Grenze auf einer Wegeschmiege angepflanzt werden. Dies wird in der Regel nicht erforderlich, wenn die festgestellte Grenze durch Anpflanzungen einer Hecke oder durch einen Reisigwall, die sog. Benjeshecke (s. Literaturhinweise), dauerhaft gekennzeichnet ist.

Die Einhaltung und Überwachung von Feldgrenzen soll im Fall des Fleckens Bovenden dem sog. Feldhüter übertragen werden, der durch die Gemeinde



Dieser versenkte Findling ist kein Grenzstein, sondern dient als Findemarke für die Wegegrenze. Damit er die Bewirtschaftung und den Verkehr nicht stört, wurde er im Abstand von der rechtmäßigen Wegegrenze gesetzt.

Foto: Blonn



Auch Schutzstreifen an Gewässern sind betroffen: Durch die Bodenbearbeitung wurde hier die Grabenkronen zerstört.

Foto: Dr. Thomsen

bestellt wird und Vollzugsbeamter ist (§ 16 Feld- und Forstordnungs-gesetz).

### Die Gemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg

Der Handlungsdruck, etwas in der aus-geräumten Landschaft zu verbessern, entstand im politischen Raum. Ange-regt durch den Gemeindebürgermei-ster und die CDU-Fraktion wurden 1985 erste planerische Weichen ge-stellt: Auf der Grundlage des zuvor erarbeiteten Landschaftsplanes wur-

den die Arbeiten zur ökologischen An-reicherung in einem ca. 7 km x 7 km großen Außenbereich der Gemeinde Tarmstedt begonnen.

Ein Biologielehrer (ABM – Kraft) stellte zunächst auf einer ca. 2,5 km x 2,5 km großen Fläche die Abweichungen zwis-chen den Soll- und Ist-Breiten der Feld- und Wirtschaftswege fest. Hier-zu wurden die Liegenschaftskarte und aus Unterlagen bekannte parallele We-gebreiten benutzt. Bei größeren Ab-weichungen wurde das Katasteramt eingeschaltet. In der Deutschen Grundkarte (DGK 5) wurden die Grenz-

punkte gekennzeichnet, die mit Pflocken zu vermarken waren. Die vom Katasteramt aufgesuchten bzw. festgestellten Wegeachsenpunkte wurden verpflockt und sodann von der Gemeinde indirekt (in bestimmten Abständen) mit Findlingen gesichert. Der genaue Punkt ist durch einen Holzpflock aus Bongossi in einem unterirdischen Rohr am Rande des Findlings wiederzufinden. Über die Lage dieser Markierungen, die den Verkehr nicht stören dürfen, wurde eine Lageskizze gefertigt, um die Grenzen bei Bedarf wiederfinden zu können.

Diese Arbeiten wurden den betroffenen Eigentümern von der Gemeinde in einem Schreiben angekündigt; das Ergebnis wurde ihnen ebenfalls mitgeteilt. Die Kosten für die Vermessungsarbeiten wurden von der Gemeinde getragen.

Dort, wo nach dem Begrünungsplan (Teil des Landschaftsplanes) Pflanzungen vorgesehen sind, wurden diese nach den Vorstellungen eines Fachmanns der Landbauaußenstelle vorgenommen. Je nach Breite des Weges wurden entweder drei- bis vierzeilige Hecken gegründet oder bei schmalen Wegen nur Baumreihen gepflanzt. Um eine größere Wegebreite für Heckenanpflanzungen zu erhalten hat die Gemeinde in Einzelfällen entsprechend breite Seitenstreifen von den Anliegern erworben.

Zur Zugänglichkeit der Flächen wurde bei den Flurstücken bis ca. 50 m Breite eine ca. 15 m große Pflanzlücke als Auffahrt belassen. Bei breiteren Flurstücken, z.B. 100 m, ist eine weitere 7,5 m breite Pflanzlücke eingepflanzt worden.

Mit einem Bohrgerät, das an einem UNIMOG angeschlossen war, wurden je drei Löcher mit einem Durchmesser

von ca. 20 cm in 70 bis 80 cm weiten Abständen gleichzeitig nebeneinander gebohrt. Mit Hilfe von Anliegern, Sport- und Schützenvereinen, der Feuerwehr, Schulen, Umweltverbänden u.a. konnten an einem Tag ca. 5.000 Pflanzen eingebracht werden.

Das dazu benötigte Pflanzgut wurde von einer Forstbaumschule für ca. 0,50 bis 0,80 DM pro Pflanze gekauft.

Neben der weiteren Bepflanzung in den kommenden Jahren sollen sich auf den so wiedergewonnenen Flächen auch natürliche Pflanzengesellschaften durch Samenflug ansiedeln dürfen.

## **Die Gemeinde Wennigsen im Landkreis Hannover**

Anfang der 80er Jahre war der Verwaltung der Gemeinde Wennigsen aufgefallen, daß von den Feld- und Wirtschaftswegen sowie von Gräben (Gewässer III. Ordnung) nicht unerhebliche Flächen als Ackerland widerrechtlich genutzt wurden. Daraufhin fanden Überprüfungen und Ortsbesichtigungen statt, an denen die jeweiligen Ortslandwirte und auch verschiedentlich die Ortsbürgermeister und Vertreter der Verwaltung teilnahmen.

Sämtliche Feldwege, die nach der Liegenschaftskarte breiter als 1,5 Ruten (= 7,02 Meter) sind, wurden überprüft. Nur in einem Fall konnte der Verlauf der rechtmäßigen Grenze in der Örtlichkeit nicht genau festgestellt werden. Die erforderliche Grenzfeststellung kostete ca. 8.000 DM und wurde von den anliegenden Landwirten und der Gemeinde anteilig bezahlt.

Ziel der Gemeinde war es, die abgepflügten Wegränder und genutzten Grabenflächen im Wege des Landtau-

ches einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Es war beabsichtigt, die in das Eigentum der Gemeinde übergehenden Flächen mit Gehölzen zu bepflanzen. Dazu wurden den Landwirten Grundstückstauschverträge angeboten. In zwei Fällen wurde den Landwirten der abgepflügte Wegrand übereignet und der Gemeinde im Gegenzug eine entsprechende zusammenhängende Fläche veräußert.

Das Ergebnis der örtlichen Überprüfungen wurde in die Liegenschaftskarte eingezeichnet und dem Ortslandwirt übersandt verbunden mit der Bitte, mit seinen Kollegen den Wunsch der Gemeinde zu erörtern. Nach diesem Schreiben wurden die in der Vergangenheit abgepflügten Feldwege von den Landwirten nicht mehr bewirtschaftet.

Unter fachlicher Beratung eines Forstbeamten, der zugleich Naturschutzbeauftragter des Landkreises war, und unter Mitwirkung des Ausschusses für Umwelt und Naherholung des Rates der Gemeinde Wennigsen (Deister) sowie des Umweltsachbearbeiters der Gemeindeverwaltung sind in der Gemeinde Wennigsen bisher 8,2 km ein- bis dreireihige Heckenanpflanzungen mit einem Kostenaufwand von ca. 125.000,- DM vorgenommen worden. Zusammen mit den Nachbargemeinden im Deistervorland sind seit 1975 insgesamt 26 km Wegraine gestaltet worden.

Den geplanten Anpflanzungen gingen Gespräche mit den Landwirten voraus. Die anfänglichen Befürchtungen der Landwirte, bei der Bewirtschaftung ihrer Äcker durch die Gehölze behindert zu werden, konnten ausgeräumt werden.

Es wurden keine geschlossenen Hecken gepflanzt, sondern 30 bis 50 Meter

breite Gebüschgruppen auf Feldwegen. Wegen der Konkurrenz durch Gräser wurden den Gehölzen in der ersten Anfangsphase Pappscheiben mit einem Durchmesser von 60 cm umgelegt. Besser noch als Pappscheiben hat sich die Methode bewährt, um die Pflanze herum auf 50 cm x 50 cm Grassoden abzustechen und diese zu wenden.

Die Neuanpflanzungen werden in den ersten 3 bis 4 Jahren durch die 'Grünkolonne' des gemeindeeigenen Bauhofs zweimal jährlich gepflegt. Diese Pflegemaßnahmen beziehen sich in erster Linie auf das Ausmähen, die Kontrolle des Wildverbisschutzes sowie der Strauch- bzw. Baumbindung.

Auf den Randstreifen der Wege, die im Eigentum von Realverbänden sind, konnten bisher nur geringfügige Strauchanpflanzungen durchgeführt werden.

## **Die Gemeinde Lingen im Landkreis Emsland**

Die Initiative für die Wiedergewinnung von überackerten Wege- und Grabenrändern ging in der Stadt Lingen vom Ortsrat des Gemeindetells Holthausen aus. Von dort wurde sie über die jährlich stattfindende Sitzung der Ortsbürgermeister, der sogenannten „Bürgermeister-Dienst-Versammlung“, an den Umweltausschuß der Stadt gerichtet.

Dieser faßte im September 1987 den Beschluß, die Beackerung von Wegerrändern, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, durch die Stadt überprüfen zu lassen. (95% der Wege und Straßen befinden sich im Eigentum der Stadt Lingen).

Die Aufgabe der Untersuchung wurde dem städtischen Liegenschaftsamt als koordinierende Stelle übertragen.



Im Ortsteil Holthausen wurde mit den Überprüfungen begonnen. Sie erstreckten sich auf die Fläche von sieben Blättern der deutschen Grundkarte (DGK 5) und nahmen insgesamt drei Monate in Anspruch. Acht weitere Ortsteile (56 Karten DGK 5) sollen folgen.

Die örtlich erforderlichen Vermessungsarbeiten wurden durch einen Bautechniker und eine Vermessungstechnische Zeichnerin ausgeführt. Als Gerät wurden Fluchtstangen, Meßbänder und ein Winkelprisma benutzt.

Als Unterlagen dienten Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch, der Liegenschaftskarte und – soweit vorhanden – Angaben zu den parallelen Breiten der entsprechenden Wegeflurstücke.

Das Ergebnis liegt inzwischen vor: Es wurden sämtliche Wege, die im Gemeindeeigentum stehen, vermessen. Dabei ergab sich, daß von 100 Wegen 78 Wege in einer Größenordnung von 0,5 bis 7,5 Metern überpflügt waren. Das Mittel aller Überschreitungen betrug 2,15 Meter. Das ergab allein im Gemeindeteil Holthausen eine Fläche in der Größe von 1,64 Hektar.

Die Überschreitungen waren besonders in Gebieten der Flurbereinigung erheblich. Straßen- und Wegegräben waren häufig einfach zugepflügt worden.

Das Ergebnis der Untersuchungen wurde kartographisch und im Foto festgehalten.

Durch einen Artikel in der örtlichen Presse wurde auf die bevorstehenden Arbeiten aufmerksam gemacht.

Von einer Abweichung ab 0,5 m an erhielten die Eigentümer ein Schreiben, in dem ihnen die Größenordnung der Inanspruchnahme städtischen Grundbesitzes mitgeteilt wurde. Sie

wurden gebeten, nach Aberntung der Fläche, spätestens ab 01.10.1988, die mit Pflöcken gekennzeichneten Grenzen zu respektieren. Dem Schreiben wurde ein Lageplan beigelegt. Das Ergebnis der Grenzfeststellung ist von allen Beteiligten akzeptiert worden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Grünflächenkatasters für das gesamte Stadtgebiet wurden von einem Landschaftsgärtner Vorschläge erarbeitet, wie das zukünftige Nutzungskonzept der so wiedergewonnenen Flächen aussehen sollte. Ziel war es, ein zusammenhängendes Netz von Saumbiotopen zu bilden.

Bei diesen Planungen wurde Rat bei der unteren Naturschutzbehörde wie auch beim Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) eingeholt.

Die Vorschläge wurden darauf dem Ortsrat unterbreitet. Für Flächen, die von vornherein nicht als Elemente einer Biotopvernetzung in Frage kamen, wurden Pachtverträge mit den betroffenen Landwirten vorgesehen.

Bereits im Herbst 1988 soll bei 10 Straßenzügen eine Bepflanzung durchgeführt werden. Hierbei werden bestehende Wallhecken aufgefüllt, Heckenlücken geschlossen und neue Pflanzgruppen erstellt.

Die Bepflanzung ist durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes geplant worden; sie wurden von 7 ABM-Kräften des Projektes Lingen (Arbeit und Lernen) unterstützt. Darüber hinaus können Mitglieder der Vereine und Verbände sowie Nachbarn und Schüler mitwirken.

Damit die Pflanzen gut gedeihen, ist vorgesehen, sie u.a. durch die Feuerwehr wässern zu lassen.

Die bisherigen Arbeiten für dieses Wegrandstreifenprogramm werden aus

einem Haushaltsansatz in Höhe von 70.000,- DM finanziert. An Personalkosten wird ein Zeitvertrag für einen Bautechniker finanziert. Insgesamt sind 2-4 Personen bei diesen Maßnahmen eingesetzt.

Die ökologische Verbesserung der Wege- und Gewässerrandstreifen wird mit einfachen Mitteln angestrebt. Dabei hat sich der unbürokratische und praxisnahe Weg bisher als richtig und erfolgversprechend erwiesen.

## 7. Literaturhinweise:

### Bücher:

BENJES, H. (1986): Die Vernetzung von Lebensräumen mit Feldhecken, Natur- und Umwelt-Verlags-GmbH, ISBN 3-924749-09-4, PF 210140, 8000 München.

BENJES, H. (1988): Die Benjeshecke, in: Die niedersächsische Gemeinde, 40. Jg., Heft 8, S. 219-221.

Fördergesellschaft „Grün ist Leben“ (Hrsg.) (1987): Gehölzsortimente und ihre Verwendung – Baumschulen m.b.H., Bismarckstraße 49, 2080 Pinneberg.

HEYDEMANN, B. (1980): Biologischer Atlas Schleswig-Holstein, Lebensgemeinschaften des Landes, 263 S., Kapitel: „Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken“ und „Straßenränder, Wegraine, Böschungen“, Hrsg.: Wachholtz-Verlag, PF 2769, 2350 Neumünster.

HUTTER, C.-P. et. al. (1985): Naturschutz in der Gemeinde, 192 S., Kapitel: „Leben am Wegrand“ (Weg- und Straßenrand, Böschung, Hecke, Hohlweg, Ödland), Hrsg.: Pro Natur-Verlag, Geleitsstr. 14, 6000 Frankfurt 70 (Anmerkung: Praktischer Ratgeber für den handlungsorientierten Naturschutz auf Gemeindeebene).

SCHULZE, E.-D., ZWÖLFER, H. et.al. (1982): Hecken und Flurgehölze – Struktur, Funktion und Bewertung, Hrsg: Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen (= Laufener Seminarbeiträge 5/82), ISBN 3-924374-09-0, PF 1261, 8229 Laufen/Salzach.

SCHULZE, E.- D. et.al. (1984): Die pflanzenökologische Bedeutung und Bewertung von Hecken, in Beiheft 3, Teil 1 zu den Berichten der Akademie

für Naturschutz und Landschaftspflege, ISBN 3 – 924374-09-0, PF 1261, 8229 Laufen/Salzach

ZWÖLFER, H. et.al. (1984): Die tierökologische Bedeutung und Bewertung von Hecken, in Beiheft 3, Teil 2 zu den Berichten der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, ISBN 3-924374-10-4, PF 1261, 8229 Laufen/Salzach.

### Broschüren:

BOHN, U. und KRAUSE, A. (1988): Gehölze in der Landschaft – Hrsg.: Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e.V., Postfach 200153, 5300 Bonn 2.

Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR) (Hrsg.) (1985): Hecken und Feldgehölze – 3. Aufl., PF 320210, 5300 Bonn 3.

LAMMERT, F.- D. (1986): Hecken- und Feldgehölze, Unterricht Biologie, Heft 116, 10. Jg., Hrsg.: Friedrich-Verlag, Postfach 100150, 3016 Seelze 6. (Anmerkung: Das Heft bietet nicht nur für den Schulunterricht eine gute Grundlage).

Landwirtschaftskammer Hannover (Hrsg.) (1987): Bedeutung, Schutz und Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen – Johannsenstr. 10, 3000 Hannover 1.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Schützt die Straßen- und Wegeränder, Roßstr. 135, 4000 Düsseldorf 30.

Nieders. Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.): Ackerwildkräuter – Hinweise zum

Pflanzenschutz in Niedersachsen,  
Postfach 107, 3000 Hannover 1.

SCHUMACHER, W. (1982): Flora und  
Vegetation der Äcker, Raine und Ru-  
deralplätze, Hrsg.: Deutscher Natur-  
schutzring e.V. (DNR), PF 320210,  
5300 Bonn 3.

Schweizerisches Landeskomitee für  
Vogelschutz (SLKV) (Hrsg.): Bedeu-  
tung, Schutz und Pflege von Hecken -  
Postfach, 8036 Zürich.

#### **Faltblätter/Merkblätter/Aufsätze:**

Auswertungs- und Informationsdienst  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten (AID) e. V. (Hrsg.): Ackerrand-  
Gesellschaften (wird in Kürze erschei-  
nen).

Bayrische Landesanstalt für Boden-  
kultur und Pflanzenbau - Abt. Boden -  
und Landschaftspflege (Hrsg.) (1982):  
Hecken, Feldgehölze und Feldraine in  
der landwirtschaftlichen Flur, Merk-  
blätter für Bodenkultur Nr. 3, Menzinger  
Str. 54, 8000 München 19.

Hessische Landesforstverwaltung,  
Hrsg. (1985): Die Gestaltung funk-  
tionsgerechter Waldränder - Bezugs-  
quelle: Hess. Forstl. Versuchsanstalt,  
Postfach 1306, 3510 Hann.-Münden 1.

Landesanstalt für Ökologie, Land-  
schaftsentwicklung und Forstplanung  
Nordrhein-Westfalen (LÖLF) (Hrsg.):

Ökologische Bedeutung, Gefährdung,  
Pflege von Hecken, Gehölzarten -  
Leibnizstr. 10, 4350 Recklinghausen.

Landesanstalt für Ökologie, Land-  
schaftsentwicklung und Forstplanung  
Nordrhein-Westfalen (LÖLF) (Hrsg.):  
Standortwahl, Gehölzartenwahl, Bo-  
denvorbereitung, Pflanztechnik und  
Pflege, Leibnizstr. 10, 4350 Reckling-  
hausen.

MORITZ, M. und BOLTE, D. (1988):  
Vegetation und Schutzwerte von  
Saumbiotopen aus Sicht der Pflanzen-  
soziologie und des Artenschutzes.  
Nat. Spec. Report 4: S. 25 - 41, War-  
denburg. Bestellanschrift: Biologische  
Schutzgemeinschaft Hunte, Weser-  
Ems, Friedrichstraße 43, 2906 War-  
denburg.

WELLING, M et al. (1987): Die Rolle  
der Feldraine für Naturschutz und  
Landwirtschaft - Plädoyer für den  
Feldrain aus agrar-entomologischer  
Sicht. Nachrichtenbl. Deutscher Pflan-  
zenschutzdienst (Braunschweig) 39:  
S. 90 - 93. Verlag Eugen Ulmer, Stutt-  
gart.

WOLFF-STRAUB, R. (1984): Saum-  
biotope - Charakteristik, Bedeutung,  
Gefährdung, Schutz. Mitteilungen der  
LÖLF 9: S. 33 - 36. Bestellanschrift:  
Landesamt für Ökologie, Landschafts-  
entwicklung und Forstplanung des  
Landes NRW, Leibnizstr. 10, 4350  
Recklinghausen.

## 8. Kontaktadressen:

Weitere Informationen erhalten Sie ...

... zu **praktischen Erfahrungen von Gemeinden:**

(Diese Gemeinden haben bereits Maßnahmen an Wegerändern durchgeführt und an der Erarbeitung dieser Broschüre mitgewirkt)

Flecken Bovenden  
Rathausplatz 1  
3406 Bovenden  
Tel.: 0551 - 8201-0

Stadt Lingen  
Postfach 2060  
4450 Lingen (Ems)  
Tel.: 0591 - 82-0

Gemeinde Tarmstedt  
Hepstädter Straße 9  
2733 Tarmstedt  
Tel.: 04283 - 8078

Gemeinde Wennigsen  
Hauptstraße 1  
3015 Wennigsen  
Tel.: 05103 - 7007-0

... zum Thema **Naturschutz:**

- beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt  
Fachbehörde für Naturschutz  
Scharnhorststr. 1  
3000 Hannover  
Tel.: 0511 - 108-1

- Institut für Landschaftspflege und Naturschutz  
Universität Hannover  
Herrenhäuser Str. 2  
3000 Hannover 21  
Tel.: 0511 - 7622651

- bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte

- bei der Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.  
Seelhorststraße 18  
3000 Hannover 1  
Tel.: 0511 - 2807227

- bei den Naturschutzverbänden:  
(aufgeführt sind hier die nach § 29 NNatG anerkannten Naturschutzverbände)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Niedersachsen e.V.  
(BUND)  
Goebenstraße 3 a  
Postfach 1106  
3000 Hannover 1  
Tel.: 0511 - 663095

Deutscher Bund für Vogelschutz  
Landesverband Niedersachsen e. V.  
(DBV)  
Calenberger Straße 24  
3000 Hannover 1  
Tel.: 0511 - 131167

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) im Deutschen Jagdschutzverband e.V.  
Schopenhauerstraße 21  
3000 Hannover 61  
Tel.: 0511 - 555007

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)  
Goseriede 15 III  
3000 Hannover 1  
Tel.: 0511 - 131566

Norddeutsche Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.  
Burgstätter Straße 16  
3392 Clausthal-Zellerfeld  
Tel.: 05323 - 1330

Schutzgemeinschaft Deutscher  
Wald  
Bund zur Förderung der Landespflege  
Landesverband Niedersachsen e.V.  
Marienstraße 3  
3000 Hannover 1  
Tel.: 0511 - 14983  
Verein Naturschutzpark e.V.  
Niederhaverbeck  
3045 Bispingen  
Tel.: 05198 - 408

- ... zum Thema **Landwirtschaft**:
- bei den Kreislandvolkverbänden
  - bei den Landbauaußenstellen:

Bezirksstelle Braunschweig  
Hochstraße 17  
3300 Braunschweig  
Tel.: 0531 - 701020

Landbauaußenstelle Celle  
Arndtstr. 3  
3100 Celle  
Tel.: 05141 - 27091

Landbauaußenstelle Hannover  
Johannsenstraße 10  
3000 Hannover 1  
Tel.: 0511 - 16651

Landbauaußenstelle Lüneburg  
Altenbrücker Damm 6  
3140 Lüneburg  
Tel.: 04131 - 55058

Landbauaußenstelle Northeim  
Teichstraße 9 - 11  
3410 Northeim  
Tel.: 05551 - 60040

Landbauaußenstelle Osterholz  
Bremer Str. 35  
2860 Osterholz-Scharmbeck  
Tel.: 04791 - 2011

Landbauaußenstelle Stade  
Albert-Schweitzer-Str. 19  
2160 Stade  
Tel.: 04141 - 607917

Landbauaußenstelle Sulingen  
Hindenburgstraße 19  
2838 Sulingen  
Tel.: 04271 - 2099

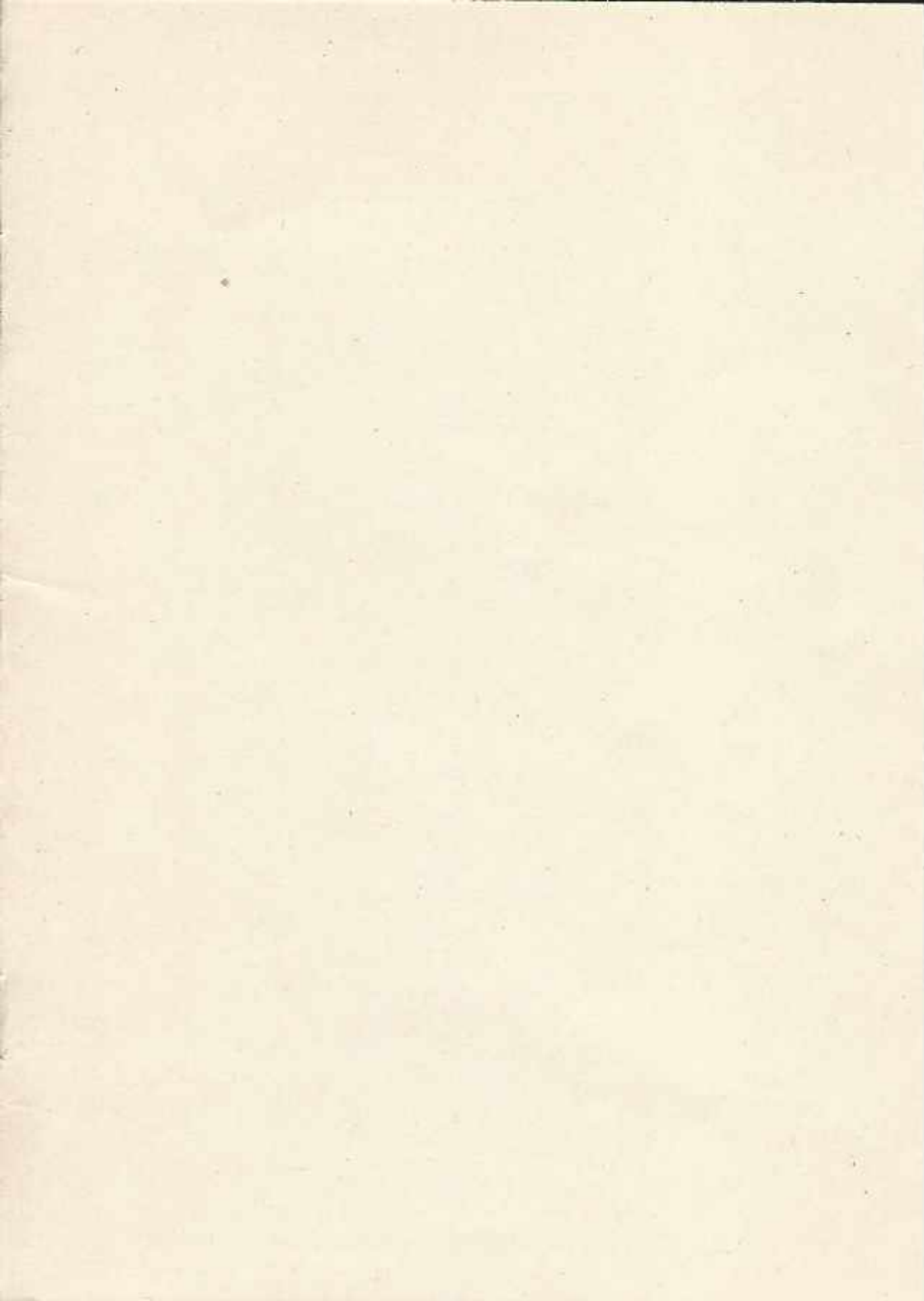
Landbauaußenstelle Meppen  
Postfach 166  
4470 Meppen/Ems  
Tel.: 05931 - 7014

Landbauaußenstelle Leer  
Hauptstraße 68  
2950 Leer  
Tel.: 0491 - 7091

Landbauaußenstelle Bramsche  
Bahnhofstraße 4  
4550 Bramsche  
Tel.: 05461 - 3099

Landbauaußenstelle Wittmund/  
Friesland  
Kleine Bahnhofstraße 9  
2942 Jever  
Tel.: 04461 - 3061

Landbauaußenstelle Oldenburg  
Postfach 2549  
2900 Oldenburg  
Tel.: 0441 - 801433



Herausgeber: Der Niedersächsische Umweltminister -  
Referat für Umweltberichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit,  
Archivstraße 2, 3000 Hannover 1, 1988

Druck: Th. Schäfer Druckerei GmbH, Hannover



Herausgeber: Der Niedersächsische Umweltminister -  
Referat für Umweltberichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit,  
Archivstraße 2, 3000 Hannover 1, 1988

Druck: Th. Schäfer Druckerei GmbH, Hannover